

**Geschäftsbericht**

**2015**

***suisseimage***





# Inhalts- verzeichnis

<b>Vorwort der Präsidentin</b>	2
<hr/>	
<b>Wer wir sind – was wir tun</b>	
Kollektivverwertung	4
Unternehmen	5
Mitglieder und ihre Werke	6
Nationale Zusammenarbeit	8
Internationale Zusammenarbeit	9
<hr/>	
<b>Wir und unser Umfeld</b>	
SUISSIMAGE hat eine neue Präsidentin	10
Verwaltungskostenanalyse	10
Revision des Urheberrechtsgesetzes	11
Der Berg im Schweizer Film	12
Risikobeurteilung	12
Zukunftsaussichten	13
<hr/>	
<b>Einblick in unsere Tätigkeit</b>	
Etappen der Auswertung	14
<hr/>	
<b>Jahresrechnung</b>	
Bilanz	18
Erfolgsrechnung	19
Geldflussrechnung	20
<hr/>	
<b>Anhang zur Jahresrechnung</b>	
Grundsätze der Rechnungslegung	21
Bewertungsgrundsätze	21
Weitere Angaben	28
<hr/>	
<b>Revisionsstellenbericht</b>	30
<hr/>	
<b>Kontakt/Impressum</b>	32
<hr/>	

# Vorwort der Präsidentin

## **KULTURBOTSCHAFT 2016 – 2020**

2015 war ein gutes Jahr für den Kulturstandort Schweiz: Die zweite Kulturbotschaft wurde am 19. Juni 2015 vom Parlament verabschiedet und damit eine jährliche Erhöhung des Kulturbudgets um 3,4%. Klar abgelehnt wurde der Kürzungsantrag der SVP, welche die Kulturausgaben auf dem Niveau der Rechnung 2014 einfrieren wollte. Dies ist in der aktuellen politischen Lage und in Zeiten allgemeiner Verunsicherung alles andere als selbstverständlich. Die bisherigen Fördermassnahmen im Bereich Film werden damit weitergeführt. Es sind dies die Bereiche Filmförderung, Filmkultur und die Cinémathèque. Insgesamt beläuft sich der Zahlungsrahmen Film für die Periode 2016 – 2020 auf 253,9 Millionen Franken.

Mit dem Label «FiSS – Film Standort Schweiz» wird eine neue Standortförderung eingeführt und damit eine Erhöhung des Herstellungsbudgets um 6 Millionen Franken. Das neue Förderinstrument soll Anreize dafür schaffen, dass Schweizer Filme und Schweizer Koproduktionen vermehrt in der Schweiz hergestellt werden. Das Instrument zielt auf die Verbesserung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit der Schweiz als Standort der Filmproduktion ab. Mit dem neuen Förderinstrument werden gemäss Botschaft jährlich je rund fünf bis zehn Spiel- und Dokumentarfilme in der Schweiz unterstützt. An der konkreten Umsetzung des FiSS wird noch gearbeitet. Der Programmstart ist für den 1. Juli 2016 vorgesehen.

## **GENDER DIVERSITY**

Das Schweizervolk hat am 14. Juni 1981 den Verfassungsartikel zur Gleichstellung von Frau und Mann angenommen. 35 Jahre nach Einführung des Verfassungsartikels wurde auf juristischer Ebene, in der Politik und im Alltag der Menschen einiges bewegt, vieles wurde erreicht, wenn auch nicht alles. In einigen Lebensbereichen steht es immer noch schlecht um die Gleichberechtigung, dazu gehört auch die Filmbranche. Immerhin ist das Thema Gender Diversity inzwischen auch in der Branche angekommen. So wurden Genderfragen in der Filmherstellung und der Filmförderung in den letzten Jahren weltweit diskutiert und erforscht. Die Forschungsergebnisse zeigen überdeutlich, dass die Frauen in allen Bereichen stark untervertreten sind.

Erfreulicherweise wird Gender Diversity nun auch bei uns endlich zum Thema. Erstmals wurde in der Schweiz von ARF/FDS, Cinésuisse und FOCAL eine breit angelegte Datenerhebung und -auswertung zur Chancengleichheit in der selektiven Filmförderung nach Gender durchgeführt und in Solothurn präsentiert. Die Studie zeigt eine deutliche Ungleichheit: So wurden Projekte von Urheberinnen und Produzentinnen weniger oft und mit deutlich weniger

Mitteln gefördert als Projekte von Männern. Es besteht ein konstanter Rückgang der Frauenquote von den Eingaben (31%) über die Zusagen (28%) bis zur Höhe der Förderbeiträge (26%), und je weiter fortgeschritten der Entscheidungsprozess eines Filmes ist, desto kleiner ist der Frauenanteil. Als direkte Folge davon erhalten Frauen deutlich weniger Urheberrechtsentschädigungen. Konkret heisst das: 30% weibliche SUISSIMAGE Mitglieder erhalten in den Kategorien Drehbuch und Regie nur 23% der Auszahlungen, Männer erhalten insgesamt 77%.

Angesichts dieser Zahlen ist schwer verständlich, dass die Genderperspektive in der Kulturbotschaft komplett fehlt. Die Frage, wie die Fördermittel nach Geschlecht verteilt werden, wird schlicht ausgeblendet, scheint nicht zu interessieren. Folglich fehlt auch jegliche Zielsetzung in Bezug auf die Mittelverteilung nach Geschlecht.

Dabei zeigt das schwedische Erfolgsmodell, dass es auch anders geht: Unter der Führung von Anna Serner setzte sich das schwedische Filminstitut 2011 das Ziel, dass die staatlichen Förderbeiträge für die Filmproduktion per Ende 2015 je hälftig Männer und Frauen zukommen sollen. Das Ziel wurde bereits 2014 erreicht, und dies ohne Quotenregel. Bereits das Bewusstsein des gesetzten Ziels unterstützt die Entscheidungsträger\_innen darin, die Sichtweise bei der Beurteilung, was eine gute Geschichte und was die Qualität eines Films ausmacht, zu erweitern, so Anna Serner in einem Interview. Und dies durchaus mit positivem Effekt für die Filmindustrie: Die schwedischen Filme fanden jüngst breite internationale Anerkennung. Und Studien belegen, dass Projekte von Frauen durchaus auch an der Kinokasse erfolgreich sind.

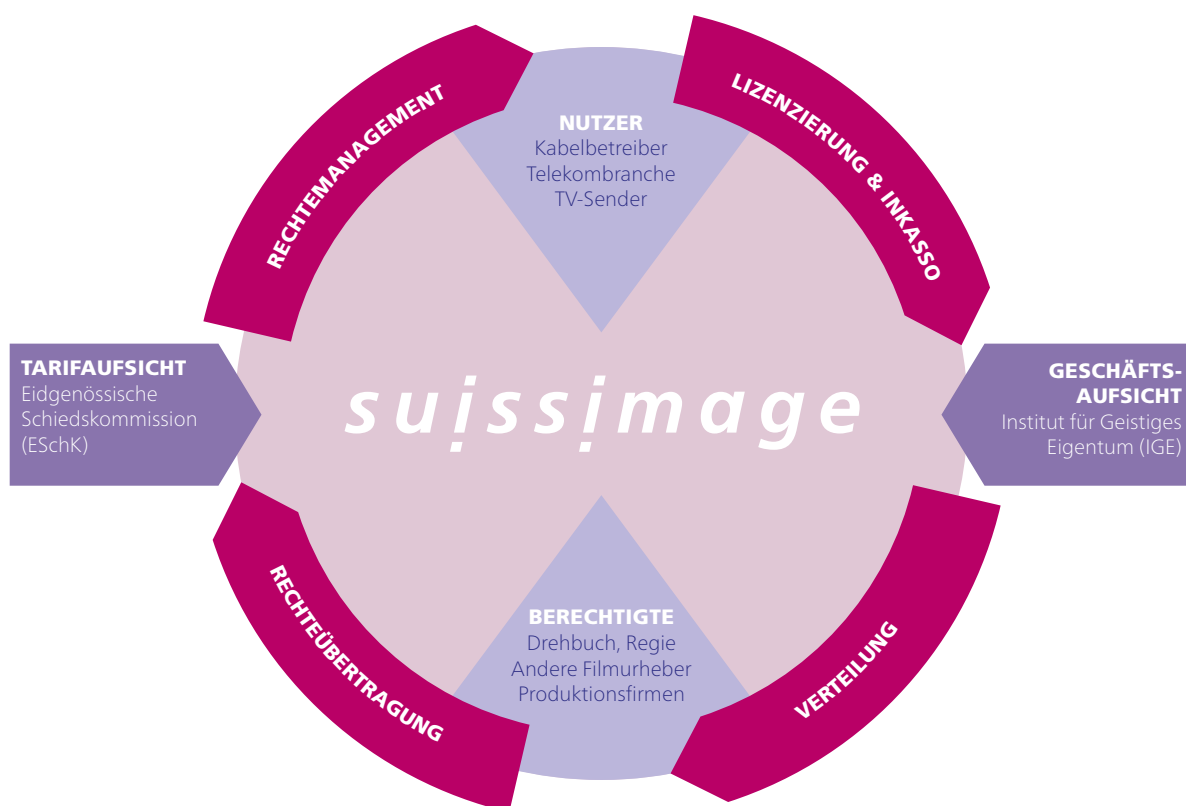
Die staatliche Filmförderung ist zentral für das schweizerische Filmschaffen. Es ist höchste Zeit, dass die Geschlechterfrage auch in der Schweiz bei der Vergabe der Fördermittel ins Bewusstsein der Entscheidungsträger\_innen rückt. Der Verfassungsartikel zur Gleichstellung von Mann und Frau ist auch bei der Vergabe von Fördermitteln auf allen Ebenen umzusetzen. Die Diskussion darüber, wie das konkret zu geschehen hat, wie das aktuell ausgewiesene Missverhältnis behoben werden kann, wurde dank der Initiative der Branchenverbände aufgenommen. Mit der Datenerhebung ist ein erster wichtiger Schritt getan. Nun wird es darum gehen, konkrete Massnahmen zu diskutieren und umzusetzen. Alle Förderinstitutionen, auch die staatlichen, werden nicht darum herumkommen, sich dieser längst fälligen Diskussion zu stellen, die nötigen Zielvorgaben zu definieren und entsprechend zu handeln. Immerhin stellt nun die Sektion Film in Aussicht, die Genderthematik bei den Wirkungszielen in den Filmförderungskonzepten 2016–2020 zu verankern. Damit wäre ein erster wichtiger Schritt getan. Es braucht noch viele weitere!

### **Anna Mäder-Garamvölgyi, Fürsprecherin**

Präsidentin SUISSIMAGE

# Wer wir sind – was wir tun

## KOLLEKTIVVERWERTUNG



### RECHTEÜBERTRAGUNG

SUISSIMAGE lässt sich von Filmurhebern und Filmproduzentinnen Urheberrechte zur treuhänderischen Wahrnehmung einräumen. Hinsichtlich ausländischer Berechtigter geschieht dies aufgrund von Gegenseitigkeits- und Wahrnehmungsverträgen mit ausländischen Schwes-tergesellschaften.

**3'266** Mitglieder  
**89** Auftraggeber  
**94** Gegenseitigkeits- und Wahrnehmungsverträge  
**1'706'735** Werke in Datenbank

### RECHTEMANAGEMENT

Für verschiedene Nutzungen werden mit den massgebenden Verbänden Tarife ausgehandelt, die durch die Eidgenössische Schiedskommission (ESchK) genehmigt werden müssen.

**21** Tarife  
**8** neu verhandelte Tarife  
**3** neu genehmigte Tarife  
**2** hängige Verfahren

### LIZENZIERUNG & INKASSO

Gestützt auf diese Tarife werden den Nutzern Lizenzen erteilt und die dafür geschuldeten Entschädigungen eingezogen. Die gesamte Verwertungstätigkeit steht unter Aufsicht durch das Eidgenössische Institut für Geistiges Eigentum (IGE).

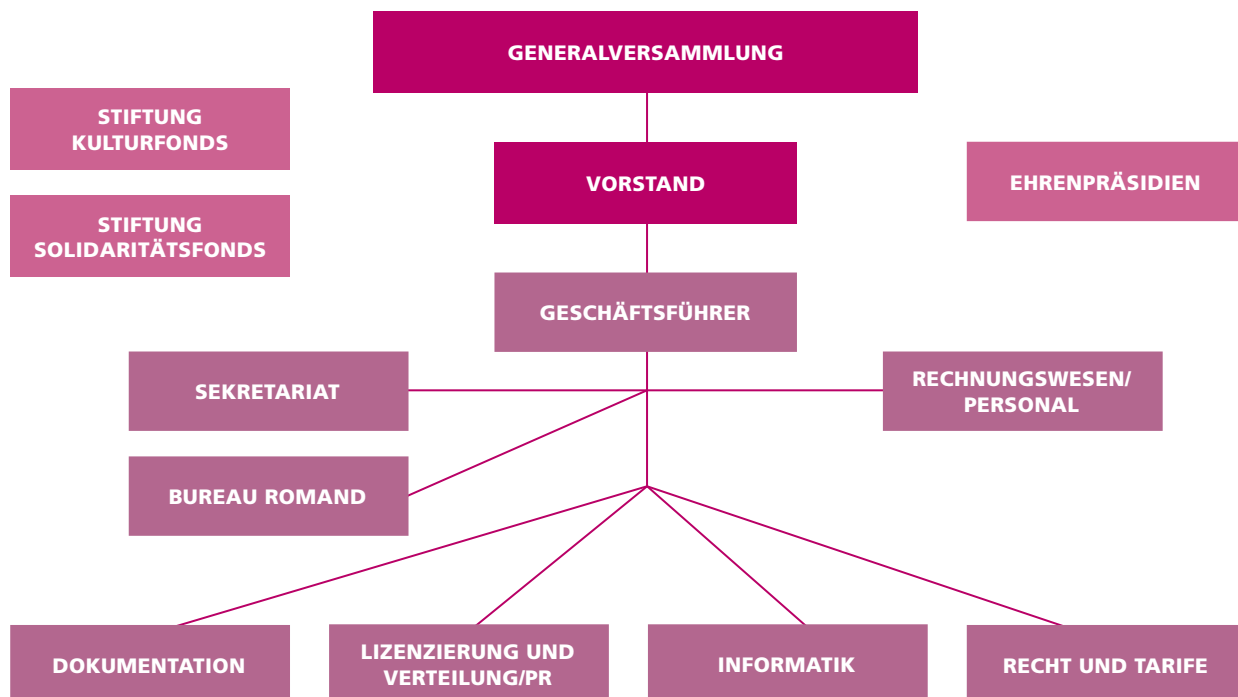
**59'576** genutzte Werke  
**693** Nutzer  
**CHF 65,3 Mio.** Einnahmen oblig. Kollektivverwertung  
**CHF 3,1 Mio.** Einnahmen freiwillige Kollektivverwertung

### VERTEILUNG

Die effektiven Nutzungen werden im Rahmen eines Monitorings mit der Werkdatenbank abgeglichen, so dass die Entschädigungen einfach, eindeutig und kostengünstig an die Berechtigten verteilt werden können.

**CHF 54,0 Mio.** an Berechtigte individuell verteilt  
**CHF 5,0 Mio.** ü. Fonds verteilt  
**CHF 1,1 Mio.** Rückstellungen  
 Gesamthaft:  
**4,32%** Verwaltungskostenabzug  
**36** Mitarbeitende  
**26,7** Vollzeitstellen

## UNTERNEHMEN



### VORSTAND

#### Präsidentin

Anna Mäder-Garamvölgyi,  
Fürsprecherin, Bern

#### Vizepräsidenten

Daniel Calderon,  
Regisseur/Produzent, Genf;  
Marcel Hoehn,  
Filmproduzent, Zürich

#### Vorstandsmitglieder

Lionel Baier,  
Regisseur, Lausanne;  
José Michel Buhler,  
Filmverleiher, Genf;  
Daniel Howald,  
Autor/Regisseur, Brissago;  
Irene Loebell,  
Filmemacherin, Zürich;  
Trudi Lutz,  
Filmverleiherin, Zürich;  
Caterina Mona,  
Editorin, Zürich;  
Gérard Ruey,  
Produzent, Nyon;  
Werner Schweizer,  
Produzent, Ligerz

#### Ehrenpräsidenten

Marc Wehrlin,  
Fürsprecher,  
Präsident 1981–1995;  
Josi J. Meier (verstorben 2006),  
Rechtsanwältin/Ständerätin,  
Präsidentin 1996–2001;  
Lili Nabholz-Haidegger,  
Rechtsanwältin,  
Präsidentin 2002–2014

\* Mitglieder der Geschäftsleitung

### GESCHÄFTSSTELLE

#### Geschäftsführer

Dieter Meier\*

#### Sekretariat

Daniela Eichenberger;  
Beatrice Trösch

#### Bureau romand

Corinne Frei (Leiterin);  
Sandrine Normand

#### Rechnungswesen/Personal

Daniel Brühlhart (Leiter);  
Brigitte Häusler

#### Dokumentation

Karin Chiquet (Leiterin);  
Evelyne Biefer; Nora Blank;  
Christine Buser; Angela  
Dubach; Monika Fivian; Irène  
Gohl; Sandrine Humbert-  
Droz; Edelyne Kunz; Annegret  
Rohrbach; Sonia Scafuri

#### Lizenzierung und Verteilung

Annette Lehmann\* (Leiterin);  
Irene Kräutler; Brigitte Meier;  
Eliane Renfer; Brigitte  
Schumacher; Susann Seinig;  
Caroline Wagschal

#### PR

Christine Schoder

#### Informatik

Martin Hettich\* (Leiter);  
Eveline Belloni; Lucy Louro;  
Ronald Schnetzer; Remo  
Strotkamp

#### Recht und Tarife

Valentin Blank (Leiter); Salome  
Horber; Sibylle Wenger Berger

#### Reinigung

Teofila Merelas

### STIFTUNGEN

#### Stiftungsrat Kulturfonds

Anne Delseth, Koordinatorin  
HES-SO, Lausanne;  
Kaspar Kasics,  
Regisseur/Produzent, Zürich;  
Gérard Ruey,  
Produzent, Nyon;  
Carola Stern,  
Filmverleiherin, Zürich;  
Eva Vitija,  
Drehbuchautorin/Regisseurin,  
Winterthur

Corinne Frei ist Geschäftsfüh-  
rerin des Kulturfonds, adminis-  
trativ unterstützt von Christine  
Schoder.

#### Stiftungsrat Solidaritätsfonds

Marian Amstutz,  
Filmemacherin, Bern;  
Alain Bottarelli,  
Filmkonsulent, Lausanne;  
Brigitte Hofer,  
Produzentin, Zürich;  
Trudi Lutz,  
Filmverleiherin, Zürich;  
Rolf Lyssy,  
Autor/Regisseur, Zürich

Geschäftsführer ist Valentin  
Blank. Er wird administrativ un-  
terstützt von Daniela  
Eichenberger.

Die selbstständigen Stiftungen  
berichten in einem eigenen  
Jahresbericht detailliert über  
ihre Tätigkeiten und ihre Rech-  
nung.

### MITGLIEDER

Die Genossenschaft  
SUISSIMAGE wurde 1981 von  
der Schweizer Film- und  
Audiovisionsbranche zur  
kollektiven Verwertung ihrer  
Rechte gegründet. Mitglieder  
sind natürliche Personen, die  
als Urheber oder Urheberinnen  
an audiovisuellen Werken  
mitgewirkt haben (insbeson-  
dere in den Funktionen  
Drehbuch und Regie), sowie  
juristische Personen, die In-  
haber von Urheberrechten an  
audiovisuellen Werken sind  
(z.B. Filmproduzentinnen oder  
Filmverleiher).

Die Mitglieder übertragen  
SUISSIMAGE gewisse Rechte  
zur treuhänderischen Wahr-  
nehmung im In- und Ausland.  
Jedes Mitglied hat an der jähr-  
lich stattfindenden General-  
versammlung eine Stimme.

**145** Neumitglieder

**25** Austritte, Todesfälle, Berufs-  
wechsel, aufgelöste Firmen

**2'260** deutschsprachige  
Mitglieder

**1'006** französisch- oder  
italienischsprachige Mitglieder

**3'266** Total Mitglieder

Davon sind:

**40,6%** Urheber/Urheberinnen

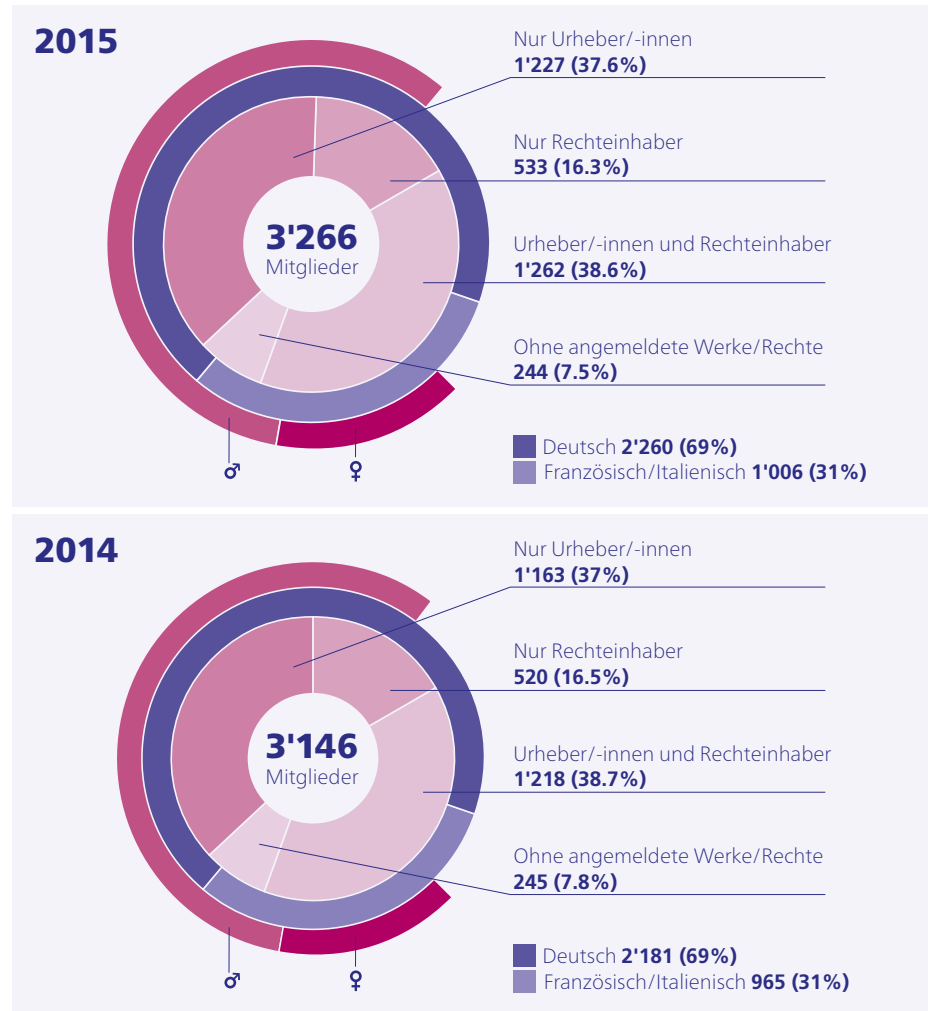
**17,3%** Rechteinhaber/-innen

**42,1%** in beiden Funktionen

## MITGLIEDER UND IHRE WERKE

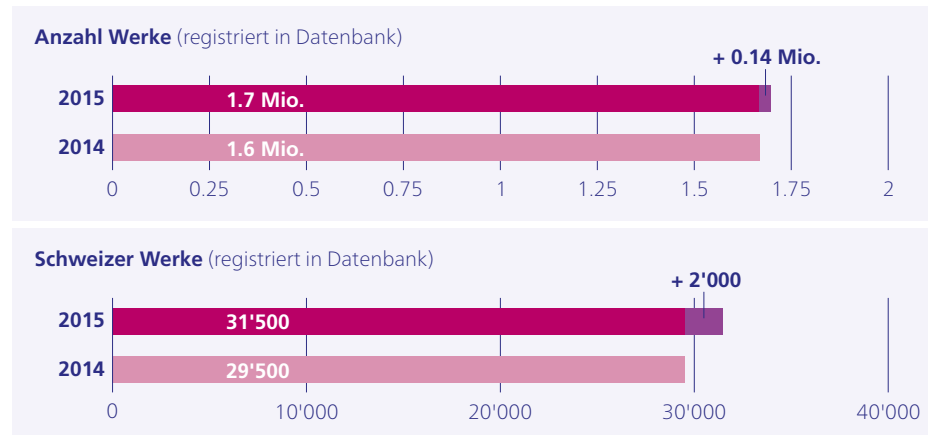
### MITGLIEDER

Die Mitglieder sind Basis und Legitimation jeder Genossenschaft und damit auch von SUISSIMAGE. Die nebenstehende Übersicht zeigt auf, wie sich unsere Mitgliedschaft am Ende des Berichtsjahres zusammensetzte und wie sie sich verändert hat.



### FILME

Mitglieder und ausländische Schwestergesellschaften müssen ihre Werke bei uns anmelden, damit wir ihre Rechte daran geltend machen können. Während unser Kulturfonds neues, kreatives Filmschaffen fördert, nimmt SUISSIMAGE die Rechte an den bereits geschaffenen und angemeldeten Werken wahr und sorgt auf diesem Wege für finanzielle Rückflüsse an die Berechtigten.

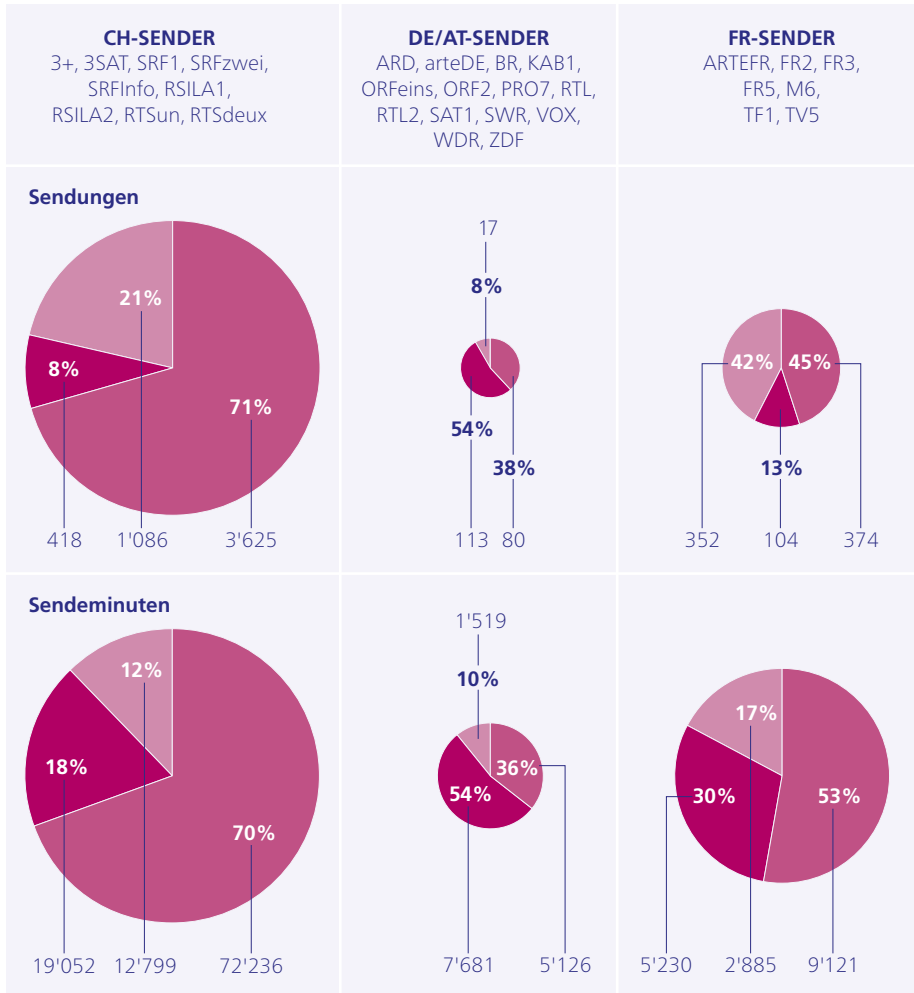


### VERWALTUNGSKOSTEN

Unsere Tätigkeit verursacht auch Kosten, wobei wir unsere Geschäfte nach den Grundsätzen einer «geordneten und wirtschaftlichen Verwaltung» führen müssen. In den letzten Jahren bewegten sich die Verwaltungskosten stets auf einem tiefen einstelligen Prozentbetrag.

	2015	2014	Ø 2006–2015
<b>Bruttokostensatz</b> d.h. Gesamtaufwand im Verhältnis zum Gesamtertrag	5.16 %	5.45 %	–
<b>Verwaltungskostenabzug</b> d.h. Aufwand, der vom Verwertungserlös in Abzug gebracht wird	4.32 %	4.00 %	5.49 %

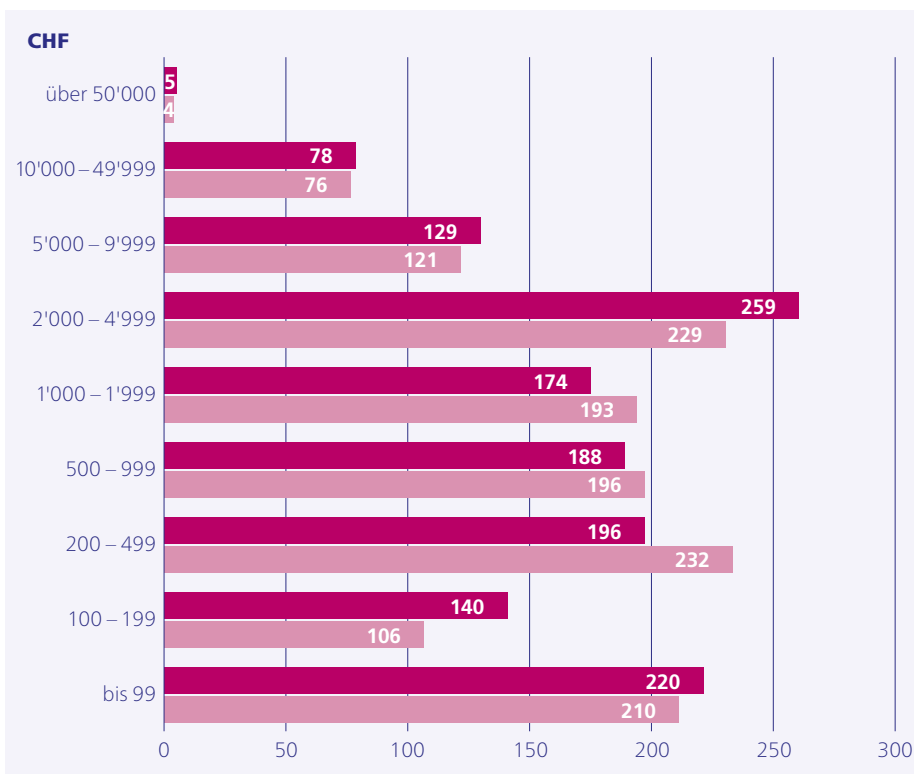




## SENDUNGEN

Der Schweizer Film macht nur einen Bruchteil aller Fernsehsendungen aus. Nachfolgende Übersicht belegt jedoch, wie zahlreich und vielfältig Filme unserer Mitglieder in der Schweiz und im benachbarten Ausland im Fernsehen ausgestrahlt werden und ihr Publikum finden. Das ist erfreulich für den Schweizer Film.

- Dokumentarfilm/Reportage
- Spielfilm/Trickfilm
- Serien (Fiktion)



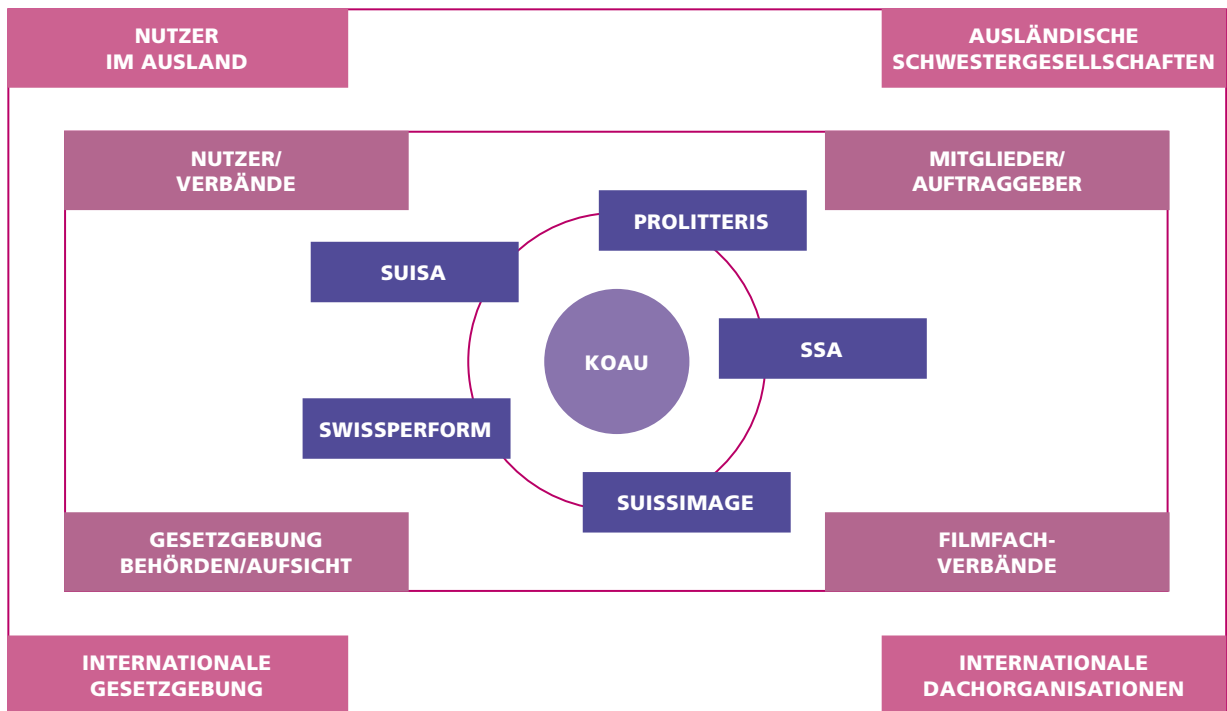
## ENTSCHÄDIGUNGEN

Die Höhe der Entschädigungen ist von verschiedenen Faktoren abhängig und es gilt zu berücksichtigen, dass etwa ein Regisseur meist nur einen neuen Film pro Jahr realisiert, eine Produzentin jedoch mehrere. Nebenstehende Tabelle vermittelt einen Eindruck, in welcher Grössenordnung unsere Mitglieder in finanzieller Hinsicht im Berichtsjahr von der Kollektivverwertung profitiert haben.

- 2015
- 2014

## NATIONALE ZUSAMMENARBEIT

SUISSIMAGE übt ihre Tätigkeit in einem Umfeld mit unterschiedlichsten Interessen aus: Den Anliegen der von uns vertretenen in- und ausländischen Berechtigten und ihren Verbänden und Dachorganisationen stehen die Interessen der Nutzer und ihrer Verbände gegenüber. Die Kollektivverwertung spielt sich dabei in einem vom Gesetzgeber vorgegebenen Rahmen ab, dessen Einhaltung durch Bundesbehörden (IGE und ESchK) überwacht wird.



### FÜNF VERWERTUNGSGESELLSCHAFTEN

In der Schweiz verfügen die folgenden fünf Verwertungsgesellschaften über eine Verwertungsbewilligung des Bundes:

**ProLitteris** für Literatur, bildende Kunst und Fotografie

**SSA** (Société Suisse des Auteurs) für wort- und musikdramatische Werke

**SUISSA** für nicht-theatralische Musik

**SUISSIMAGE** für audiovisuelle Werke

**SWISSPERFORM** für sämtliche verwandten Schutzrechte

### KOORDINATIONS-AUSSCHUSS (KOAU)

Die fünf Verwertungsgesellschaften sind von Gesetzes wegen zur Zusammenarbeit und zu Gemeinsamen Tarifen verpflichtet. Sie arbeiten dazu im periodisch stattfindenden Koordinationsausschuss (KOAU) zusammen. Teils gibt es darüber hinaus im Interesse der Mitglieder auch eine Zusammenarbeit auf operationeller Ebene (z.B. von SUISSIMAGE und SSA oder SUISSIMAGE und SWISSPERFORM).

### NUTZER/VERBÄNDE

Wer ein Geschäftsmodell betreibt, das auf der Verwendung urheberrechtlich geschützter Werke beruht, wird als Nutzer bezeichnet und muss für die Nutzung der Rechte die erforderlichen Lizenzen erwerben. Die Nutzer sind ihrerseits in Verbänden wie dem Dachverband der Urheberrechtsnutzer (DUN), in SUISSDIGITAL bzw. Swisststream etc. zusammengeschlossen.

### MITGLIEDER/AUFTRAGGEBER

Als Berechtigte gelten für SUISSIMAGE Filmurheber und Inhaber abgeleiteter Urheberrechte wie Filmproduzentinnen. Berechtigte aus der Schweiz und dem Fürstentum Liechtenstein sind selbst Mitglied oder Auftraggeber von SUISSIMAGE. Im Ausland werden sie durch Schwestergesellschaften vertreten, mit denen Gegenseitigkeits- oder einseitige Wahrnehmungsverträge bestehen.

### GESETZGEBUNG BEHÖRDEN/AUFSICHT

Gesetzgebung und Politik legen den Rahmen der kollektiven Verwertung fest. Der Bund erteilt Verwertungsbewilligungen und überwacht die Tätigkeit der Verwertungsgesellschaften. Das Urheberrecht ist dabei geprägt durch internationale Vereinbarungen wie etwa die Berner Übereinkunft (RBÜ).

### INTERNATIONALE DACHORGANISATIONEN

In Dachorganisationen wie der CISAC (International Confederation of Societies of Authors and Composers), der Society of Audiovisual Authors SAA, Eurocopia oder AGICOA vertreten die Verwertungsgesellschaften ihre gemeinsamen Interessen und entwickeln für ihre Arbeit gemeinsame Werkzeuge wie IPI (Interested Parties Information), IDA (International Documentation on Audiovisual works) und ISAN (International Standard Audiovisual Number).

## INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT

SUISSIMAGE hat den Anspruch, die kollektiv verwalteten Urheberrechte ihrer Mitglieder nicht nur in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein, sondern weltweit wahrzunehmen, und umgekehrt haben natürlich auch die ausländischen Berechtigten Ansprüche aus der Nutzung ihrer Werke in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein.

In den meisten Ländern Europas und teilweise auch in andern Kontinenten gibt es für die kollektive Verwertung von Urheber- und verwandten Schutzrechten an audiovisuellen Werken ebenfalls Verwertungsgesellschaften. Mit diesen wird die gegenseitige Vertretung im Rahmen von Gegenseitigkeitsverträgen geregelt oder es werden zumindest einseitige Wahrnehmungsverträge abgeschlossen.

In zahlreichen Ländern gibt es mehrere Gesellschaften für audiovisuelle Werke, da etwa Filmurheber und Filmproduzentinnen in verschiedenen Gesellschaften organisiert sind.

Dank diesem Netz von Gegenseitigkeitsverträgen entsteht ein weltweites Repertoire von Werken, für welche die Verwertungsgesellschaften Lizenzen erteilen und die Nutzer von Ansprüchen Dritter freistellen können. SUISSIMAGE kann allerdings nur in jenen Ländern Ansprüche für ihre Mitglieder geltend machen, wo es entsprechende Nutzungen und Rechte bzw. Vergütungsansprüche, die der Kollektivverwertung unterstellt sind, ebenfalls gibt und eine Partnergesellschaft diese Rechte auch tatsächlich wahrnimmt.

Die meisten Entschädigungen zugunsten unserer Mitglieder gehen erfahrungsgemäss aus unseren Nachbarländern ein.

### NORDAMERIKA

**Kanada\*** CSCS, DRCC, PACC, SACD, SCAM, CRC

**USA\*** DGA, WGA, IFTA, MPA member companies, AGICOA

### LATEINAMERIKA

**Argentinien\*** DAC, ARGENTORES

**Brasilien** ABRAMUS, AGICOA

**Chile** ATN

**Kolumbien** SAYCO

**Lateinamerika** (diverse Länder) EGEDA

**Mexiko** Directores, SOGEM

### EUROPA

**Belgien\*** PROCIBEL, SABAM, SACD, SCAM, AGICOA

**Bulgarien** FILMAUTOR, AGICOA

**Dänemark\*** DFA, FILMKOPI, AGICOA

**Deutschland\*** GÜFA, GWFF, VGBild, VGF, VGWort

**Estland\*** EAU

**Finnland\*** KOPIOSTO, Tuotos, AGICOA

**Frankreich\*** PROCIREP, SACD, SCAM, AGICOA

**Grossbritannien\*** ALCS, Compact, Conexion Media, Directors UK, AGICOA

**Griechenland** ATHINA

**Irland\*** SDCSI, AGICOA

**Israel\*** AGICOA

**Italien\*** ANICA, SIAE, AGICOA

**Kroatien** DHFR

**Lettland\*** AKKA/LAA

**Luxemburg\*** AGICOA, Comedia

**Litauen** LATGA-A

**Niederlande\*** LIRA, SEKAM-Video, VEVAM, VIDEMA, AGICOA

**Norwegen\*** Norwaco, AGICOA

**Österreich\*** LITMECH, VAM, VDFS

**Polen\*** ZAIKS, ZAPA, AGICOA

**Portugal\*** Gedipe, SPA, AGICOA

**Rumänien\*** DACIN SARA, UPFAR, AGICOA

**Russland** RUR, AGICOA

**Schweden\*** Copyswede, FRF-VIDEO, AGICOA

**Slowenien\*** SAZAS, AGICOA

**Slowakei\*** LITA, SAPA, AGICOA

**Spanien\*** DAMA, EGEDA, SGAE, AGICOA

**Tschechien\*** DILIA, INTERGRAM, AGICOA

**Türkei** SETEM, AGICOA

**Ukraine** ARMA-Ukraine, CINEMA, AGICOA

**Ungarn\*** FILMJUS, AGICOA

### AFRIKA

**Algerien** ONDA

**Senegal** BSDA

### ASIEN

**Aserbaidshan** AAS

**Georgien** GCA

**Japan\*** DGJ, WGJ

### AUSTRALIEN/NZ\*

ASDACS, AWGACS, Screenrights, AGICOA

*\*Aus diesen Ländern sind im Berichtsjahr Entschädigungen für unsere Mitglieder eingegangen.*

# Wir und unser Umfeld

## **SUISSIMAGE HAT EINE NEUE PRÄSIDENTIN**

Die an der Jahresversammlung von SUISSIMAGE vom 24. April 2015 teilnehmenden Filmschaffenden und Filmproduzierenden haben die Berner Rechtsanwältin Anna Mäder-Garamvölgyi zur neuen Präsidentin ihrer Genossenschaft gewählt. Sie trat in dieser Funktion die Nachfolge der früheren Nationalrätin Lili Nabholz-Haidegger an, die seit 2001 erfolgreich die Geschicke der Urheberrechtsgesellschaft SUISSIMAGE geleitet hatte.

Anna Mäder ist mit dem Urheberrecht, der Kollektivverwertung von Urheberrechten und den Besonderheiten von audiovisuellen Werken sehr vertraut. Sie war Mitbegründerin und Geschäftsführerin der Swiss Antipiracy Federation SAFE, leitete früher als Präsidentin den Schweizer Video-Verband und war bis zu ihrer Wahl Vorstandsmitglied bei SWISSPERFORM.

Weiter hat die Generalversammlung Anne Delseth als Nachfolgerin von Roland Cosandey in den Stiftungsrat des Kulturfonds gewählt.

## **VERWALTUNGSKOSTENANALYSE**

Auf Anregung der Eidgenössischen Finanzkontrolle hat das Institut für Geistiges Eigentum (IGE) bei einem externen, unabhängigen Expertenteam unter Leitung von Prof. Daniel Zöbeli eine Analyse zur Angemessenheit der Verwaltungskosten bei den fünf Schweizer Verwertungsgesellschaften in Auftrag gegeben. Diese Studie wurde in der Zeit zwischen Februar und Dezember 2015 erstellt. Die Verwertungsgesellschaften hatten dabei detaillierte Finanz- und Betriebsdaten für die Jahre 2008, 2012 und 2014 zur Verfügung zu stellen und die Kosten der Studie zu übernehmen.

Die Analyse kommt nun zum erfreulichen Schluss, dass die Verwaltungskosten aller fünf Gesellschaften insgesamt betrachtet als auch im Vergleich mit andern Branchen und mit ausländischen Gesellschaften als angemessen zu beurteilen sind. Dieses Fazit zeigt, dass sowohl die eigenen, internen Gremien der fünf Gesellschaften (Generalversammlung, Vorstand, Geschäftsleitungen) wie auch das externe Aufsichtsgremium (IGE) ihre Aufsichtsfunktion bisher wirksam wahrgenommen, zu ständiger Effizienzüberprüfung und -steigerung Anlass gegeben und damit zu einer wirtschaftlichen Geschäftsführung beigetragen haben. Die Analyse hat insbesondere die drei Kernbereiche «Lizenzierung und Inkasso» (samt Tarifverhandlungen), «Dokumentation» und «Verteilung» detailliert unter die Lupe genommen und auch Erklärungen für Unterschiede zwischen den Gesellschaften herausgearbeitet. Der Vergleich mit der Lohnstrukturerhebung 2012 des Bundesamts für Statistik zeigt überdies, dass unsere Löhne mit jenen in der Öffentlichen Verwaltung vergleichbar sind.

Auch wenn die Analyse nun zum nicht überraschenden Schluss gelangt, unsere Tätigkeit sei effizient und die damit verbundenen Kosten angemessen, bleibt die permanente Herausforderung, unseren Mitgliedern stets kompetente und umfassendere Dienstleistungen zu erbringen und die anvertrauten Rechte kostengünstig und transparent zu verwerten. Die Kulturschaffenden sollen sich primär auf das Schaffen neuer Werke konzentrieren können, während sich ihre Verwertungsgesellschaft treuhänderisch um die Rechtswahrnehmung kümmert.

## **REVISION DES URHEBERRECHTSGESETZES**

Wie vorangekündigt, hat der Bundesrat am 11. Dezember 2015 eine Vorlage für ein revidiertes Urheberrechtsgesetz (URG) in die Vernehmlassung geschickt und darin im Wesentlichen die Vorschläge der AGUR12 aufgenommen.

Im Zentrum des Revisionsvorschlags stehen Massnahmen für eine effizientere Bekämpfung der Internetpiraterie. Dies ist zu begrüßen, denn es trägt zur Stärkung der legalen Angebote bei.

Erwartet wurden von der AGUR12 und von der bundesrätlichen Vorlage auch Antworten auf verschiedene Vorstösse für angemessene Entschädigungen der Kulturschaffenden im Internetzeitalter. Solche Vorschläge für neue Vergütungsmodelle blieben leider aus. Da das Vermieten physischer Werkexemplare weitgehend durch Onlineangebote abgelöst wurde, ist es für die Filmschaffenden wichtig, dass das künftige Gesetz – neben dem Exklusivrecht der Produzenten – einen unabtretbaren gesetzlichen Vergütungsanspruch der Filmurheber und Filmschauspieler gegenüber den marktmächtigen und häufig global tätigen VoD-Anbietern vorsieht.

Weiter soll auf allseitigen Wunsch das Tarifgenehmigungsverfahren verkürzt werden. Die Vorlage sieht nun allerdings vor, dass bei Beschwerden gegen Entscheide der Eidgenössischen Schiedskommission das Bundesverwaltungsgericht einen Endentscheid fällen soll. Vorzuziehen ist demgegenüber der Vorschlag gemäss Gutachten von Prof. Benjamin Schindler von der Universität St.Gallen, wonach künftig eine Direktbeschwerde ans Bundesgericht möglich sein soll. Dadurch würde sichergestellt, dass das Bundesgericht bei allen Beschwerden im Bereich Urheberrecht – egal ob sie über den zivil- oder den verwaltungsrechtlichen Weg geführt werden – letzte Instanz bliebe und somit weiterhin als «Hüter der Rechtseinheit» fungieren könnte.

Effizienz und Transparenz der Verwertungsgesellschaften bedürfen ständiger Überprüfung. Dies ist aber primär Aufgabe der Organe der Gesellschaften selbst und die erwähnte Verwaltungskostenanalyse belegt, dass dies effektiv in zufriedenstellender Weise geschieht. Trotzdem sieht der Gesetzesentwurf eine Ausweitung der Aufsicht durch das Institut für Geistiges Eigentum (IGE) und durch die Eidgenössische Schiedskommission ESchK) auf den gesamten Bereich der freiwilligen Kollektivverwertung vor, auch wenn dieser weder einer Bewilligungspflicht noch einem Verwertungsmonopol unterliegt. Diese Ausdehnung der Aufsicht soll erfolgen, ohne dass die AGUR12 entsprechende Vorschläge gemacht hätte und als ob es die oben erwähnte Verwaltungskostenanalyse nie gegeben hätte. Sind künftig auch alle einvernehmlichen Vereinbarungen durch die ESchK zu genehmigen, führt dies zu unnötigen Kosten. Wenn darüber hinaus die Aufsicht durch das IGE von einer reinen Rechtskontrolle zu einer Angemessenheitskontrolle ausgebaut werden soll, so erscheint ein solcher Eingriff als unverhältnismässig und problematisch. In einer liberalen Wirtschaftsordnung hat der Staat allenfalls zu prüfen, ob sich

ein privatrechtlich organisiertes Unternehmen an gesetzliche und reglementarische Vorgaben hält, soll sich aber nicht den Entscheid über die Opportunität einer Massnahme anmassen, ansonsten sich Zuständigkeiten, Verantwortlichkeiten und Haftungsfragen zwischen den Organen der Genossenschaft und der Aufsichtsbehörde verwischen.

Schliesslich soll die gesetzliche Grundlage für die Erhebung einer Aufsichtsabgabe geschaffen werden, aufgrund welcher die beim IGE durch die Aufsichtstätigkeit anfallenden Kosten auf die Verwertungsgesellschaften überwälzt werden können.

## **DER BERG IM SCHWEIZER FILM**

In der Zeit zwischen dem 3. Oktober 2015 und dem 4. September 2016 zeigt das Alpine Museum in Bern eine Ausstellung rund um die Berge im Schweizer Film. In einem Vertrag haben SUISSIMAGE, SWISSPERFORM und die SSA dem Alpinen Museum dabei die Rechte zur Verwendung von Filmausschnitten aus Schweizer Filmen für dieses Ausstellungsprojekt eingeräumt. Die dafür bezahlte Pauschale wurde noch im Berichtsjahr zu je einem Drittel an die Produzenten, die Urheber und die Schauspieler der verwendeten Filmausschnitte verteilt. In Anbetracht des Promotionscharakters dieser Ausstellung für den Schweizer Film sind die Entschädigungen eher symbolischer Natur. Ohne das Mitwirken der Verwertungsgesellschaften und die kollektive Rechteeinräumung wäre dieses Ausstellungsprojekt realistischerweise jedoch gar nicht möglich gewesen.

## **RISIKOBEURTEILUNG** Art. 961c Abs. 2 Ziff. 2 OR

Das bedeutsamste Risiko besteht in einer Änderung des Nutzungsverhaltens. So verlagert sich etwa das private Kopieren weg von Leerträgern, Speichermedien und privaten Aufzeichnungsgeräten hin zu Speicherungen in der Cloud. Das Vermieten physischer Werkexemplare ist abgelöst worden durch das Zugänglichmachen von Filmen über Onlineplattformen (VoD). Auch in der Verbreitung von Fernsehprogrammen sind Änderungen denkbar und in gewissen Ländern bereits Realität. In all diesen Fällen führt eine Veränderung im Nutzungsverhalten – ohne ein korrigierendes und ausgleichendes Eingreifen des Gesetzgebers – zu tieferen Entschädigungen, welche von den Verwertungsgesellschaften an die berechtigten Filmurheber und Filmproduzenten ausbezahlt werden können.

Ein weiteres Risiko ist in veränderten rechtlichen Rahmenbedingungen zu erkennen. Noch ist unsicher, zu welchen Auswirkungen die bevorstehende Revision des Urheberrechts führen wird. Beunruhigend ist, dass vermehrt Interessen der Kulturschaffenden gegen jene der Konsumenten ausgespielt werden, obschon die Konsumenten keine Urheberrechtsentschädigungen schulden, sondern eben jene Unternehmen, die mit urheberrechtlich geschützten Werken ein Geschäftsmodell betreiben, also die Nutzer.

Auch Änderungen bei den Tarifen können zu Einnahmenbussen führen. Dies gilt insbesondere bei den für uns finanziell wichtigen Tarifen des Weitersendens auf Fernsehbildschirmen (GT 1) und des Catch-up TV (GT 12), deren Revision derzeit im Gange ist.

Auf europäischer Ebene wird eine Diskussion dazu geführt, wie weit nationale Urheberrechtsgesetze und eine territoriale Lizenzvergabe mit dem europäischen

Binnenmarkt vereinbar sind. Eine Verpflichtung zu europaweiten Lizenzen würde die im Film übliche und für die Finanzierung fundamentale Kaskadenauswertung verunmöglichen und hätte auch für uns einschneidende Auswirkungen.

Ein potenzielles Risiko für SUISSIMAGE besteht weiter darin, dass neue Verwertungsgesellschaften im audiovisuellen Bereich entstehen können und ebenfalls eine Bewilligung erhalten oder dass Mitglieder zu anderen – insbesondere auch ausländischen – Verwertungsgesellschaften abwandern. Ein Problem wäre auch, wenn Verteilbestimmungen unseres Verteilreglements angefochten würden und während einer längeren Zeit keine Verteilung mehr möglich wäre.

### **ZUKUNFTSAUSSICHTEN** Art. 961c Abs. 2 Ziff. 6 OR

Namentlich durch die Konkurrenzangebote von UPC Cablecom und Swisscom im Bereich des linearen Fernsehens wurden zusätzliche Kunden gewonnen, für deren Belieferung mit Weitersendeangeboten die Kabel- und IPTV-Dienstleister Entschädigungen nach GT 1 leisten. Die heutige Zahl von Abonnenten dürfte mit rund 3,8 Mio. einen Höhepunkt erreicht haben und – falls sich die Haushalte mit zwei Abonnements für den einen oder andern der Dienstleister entscheiden – tendenziell eher wieder rückläufig sein.

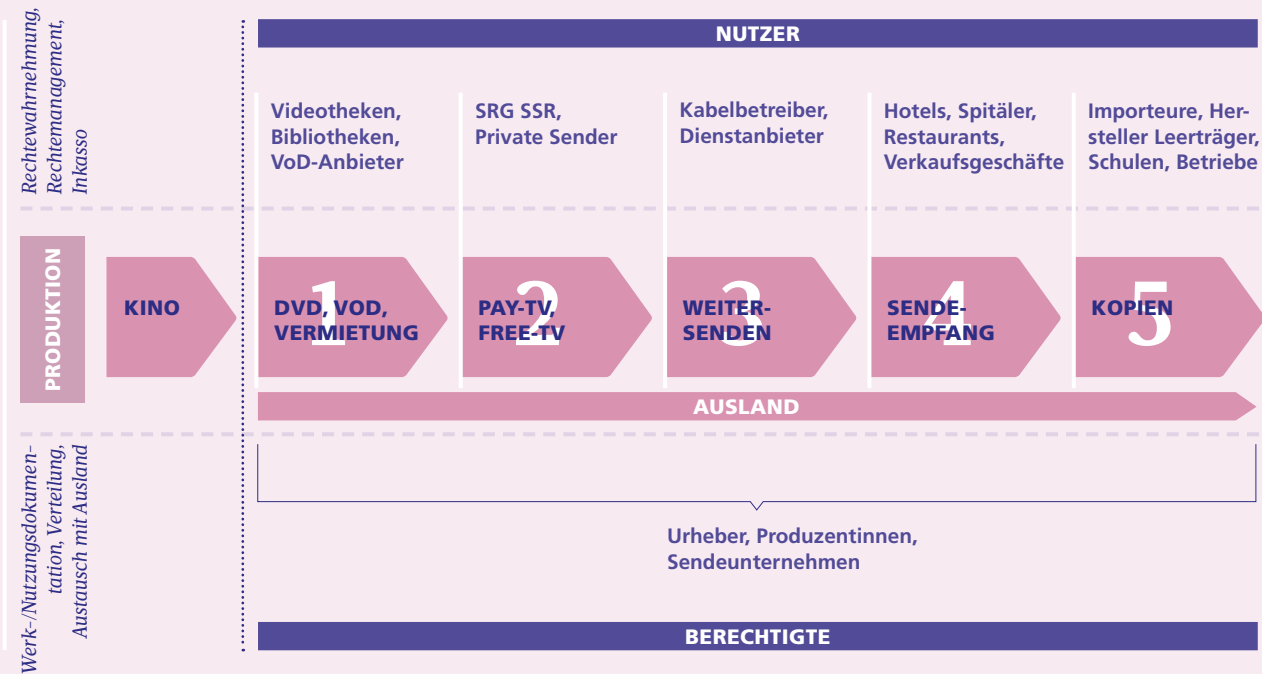
Sehr grosser Beliebtheit erfreut sich heute das zeitversetzte Fernsehen, insbesondere das im GT 12 geregelte Catch-up TV. Dieses führt aber heute bei den Fernsehveranstaltern zu erheblichen Einbussen an Werbeeinnahmen und ist bei diesen daher entsprechend unbeliebt. Zurzeit finden Verhandlungen über einen Nachfolgetarif ab 2017 statt, deren Ausgang derzeit noch völlig ungewiss ist.

In zahlreichen Ländern Europas sind Urheberrechtstarife durch Gerichtsverfahren blockiert und unsere Schwestergesellschaften haben entsprechend reduzierte Einnahmen zu verteilen. Aus diesem Grunde fallen die Auslandeinnahmen sehr unregelmässig aus und es ist mit spürbaren Unterbrüchen zu rechnen.

Die Verteilung der Einnahmen an die Berechtigten will SUISSIMAGE auch in den kommenden Jahren so zeitnah wie möglich vornehmen. Mit einer raschen Verteilung und Weiterleitung der eingegangenen Gelder wollen wir insbesondere auch weiterhin dazu beitragen, Zinsbelastungen durch Negativzinsen zu verhindern und unsere Verwaltungskosten tief zu halten.

# Einblick in unsere Tätigkeit

## ETAPPEN DER AUSWERTUNG





## Herausgabe als DVD, Vermieten (GT 5 und 6) und Onlinerechte

Die Wahrnehmung der Vervielfältigungsrechte für die Herausgabe des Films auf DVD erfolgt individualvertraglich durch die Produzentin ohne Intervention von SUISSIMAGE. Dagegen ist das Vermieten einer solchen DVD nach Schweizer Recht erlaubt, aber vergütungspflichtig. Die Wahrnehmung dieses Vergütungsanspruchs unterliegt der obligatorischen Kollektivverwertung durch Verwertungsgesellschaften und ist in den Gemeinsamen Tarifen 5 (Videotheken) und 6 (Bibliotheken) geregelt. Das Vermieten physischer Werkexemplare ist inzwischen weitgehend durch Video-on-Demand-Angebote (VoD) abgelöst worden und dementsprechend sind im Berichtsjahr keine Einnahmen mehr aus dem Videothekentarif zu verzeichnen; aus dem Vermieten durch Bibliotheken sind noch bescheidene CHF 0,08 Mio. zu verzeichnen.

Bei den Video-on-Demand-Angeboten (VoD) werden die Werke auf elektronischem Wege zugänglich gemacht und die Kunden bezahlen entweder pro Abruf (TVoD: Transactional) oder aber im Abonnement für den Abruf unbegrenzter Inhalte (SVoD: Subscription). Die Einräumung der Exklusivrechte für ein VoD-Angebot erfolgt durch Produzentinnen oder Verleiher, die somit darüber entscheiden, ob, wann und zu welchen Bedingungen ihr Film in dieser Weise angebo-

ten wird. Es muss aber sichergestellt werden, dass die Urheber an diesem neuen Geschäftsmodell auch partizipieren und als Erste in der Wertschöpfungskette am Schluss für diese Nutzung ebenfalls eine Vergütung erhalten. Europaweit wird daher – analog zur EU-Vermietrichtlinie – zusätzlich zum Exklusivrecht für die Filmurheber die Einführung eines unabtretbaren gesetzlichen Vergütungsanspruchs gegenüber dem VoD-Anbieter gefordert, welcher den Rückgang aus dem Vermietgeschäft ausgleichen würde.

In einer Interpellation hat Ständerat Hans Stöckli im September 2015 den Bundesrat angefragt, ob er diese Lücke mittels eines solchen Vergütungsanspruchs zugunsten der Filmurheber zu schliessen gedenke. Der Bundesrat wies lediglich darauf hin, es liege an den Berechtigten selbst, weniger nachteilige Verträge abzuschliessen, und für die Konsumenten dürfe keine Zusatzbelastung entstehen. Diese Antwort ist enttäuschend, denn Filmschaffende und Filmproduzenten sind gegenüber global tätigen wirtschaftsmächtigen Vermarktern wie Netflix stets die schwächere Vertragspartei, die es daher – wie etwa auch im Arbeits- oder Mietrecht – zu schützen gilt. Überdies wären nicht die Konsumenten, sondern die Dienstanbieter Schuldner einer solchen Vergütung.

## Fernsehsendung (Senderechte)

Wie in den lateinischen Ländern Europas lassen die Filmurheber auch in der Schweiz ihre Senderechte in Absprache mit den Filmproduzentinnen freiwillig kollektiv über ihre Verwertungsgesellschaft wahrnehmen. Dies gilt für Pay-TV wie für Free-TV.

Im Berichtsjahr konnten die mit der Teleclub AG im Vorjahr aufgenommenen Verhandlungen über eine Revision der seit 1997 bestehenden Senderechtsvereinbarung mit einer Einigung abgeschlossen werden. Die Vereinbarung unterscheidet neu zwischen Filmen mit Erstauswertung im Pay-TV und Filmen, welche bereits im Free-TV ausgewertet wurden (Library-Filme). Mit dieser Vereinbarung sind Senderechtsvergütungen für die Filmurheberinnen und Filmurheber weiterhin gesichert.

Die Senderechtsvereinbarungen mit den Unternehmenseinheiten der SRG SSR bestehen unverändert weiter. Hinzugekommen sind einige neue Vereinbarungen mit lokalen oder regionalen Programmveranstaltern, die allerdings in der Regel eher selten Werke unserer Mitglieder ausstrahlen.

Insgesamt konnte SUISSIMAGE im Berichtsjahr CHF 1,6 Mio. (Vorjahr: CHF 1,5 Mio.) an Senderechtsentschädigungen einnehmen.

## 1 DVD, VOD, VERMIETUNG

### Teils individuelle Rechtswahrnehmung, teils obligatorische Kollektivverwertung (Urheber und Produzentinnen) oder aber freiwillige Kollektivverwertung (nur Urheber)

Für die rückläufigen Einnahmen aus dem Vermieten rechtfertigt sich der Aufwand einer gesonderten Verteilung nicht, weshalb diese Einnahmen zusammen mit den Vergütungen für das private Kopieren verteilt werden. Da es in der Schweiz im Unterschied zur EU-Vermietrichtlinie kein ausschliessliches Vermietrecht gibt, das durch die Filmproduzentinnen individualvertraglich wahrgenommen werden könnte, partizipieren an diesem Vergütungsanspruch und den entsprechenden Einnahmen nicht nur die Urheber, sondern auch die derivativen Rechteinhaber.

Das Recht zum Zugänglichmachen ist im Gegensatz dazu ein Ausschliesslichkeitsrecht, das individualvertraglich durch Produzenten und Verleiher wahrgenommen wird. Die Entschädigung der Urheber soll dabei gleich wie bei den Senderechten über deren Verwertungsgesellschaft erfolgen. Da die entsprechenden Vergütungsmodelle in Europa sehr unterschiedlich und auch für die häufig über die Landesgrenzen hinaus tätigen Nutzer nicht immer überblickbar sind, würde eine Vereinheitlichung durch die sowohl auf EU-Ebene wie auch in der Schweiz geforderte Einführung eines

unabtretbaren gesetzlichen Vergütungsanspruchs der Filmurheber gegenüber dem Dienstanbieter die Ausgangslage bei Verhandlungen erleichtern. Die Einnahmen aus solchen Diensten sind derzeit jedenfalls noch immer bescheiden. Bei Onlineangeboten der Sendeunternehmen sind diese Entschädigungen in den Senderechtsentschädigungen mit inbegriffen oder in Zusatzvereinbarungen geregelt.

## 2 PAY-TV, FREE-TV

### Freiwillige Kollektivverwertung: An der Verteilung partizipieren Drehbuch und Regie

Die Senderechtsentschädigungen werden alle zwei Monate an unsere Mitglieder weitergeleitet. Die Entschädigungsansätze konnten im Berichtsjahr unverändert beibehalten werden. Sie sind im Anhang zum Verteilereglement publiziert. Insgesamt konnte im Berichtsjahr ein Betrag von CHF 1,6 Mio. (Vorjahr: CHF 1,45 Mio.) unter diesem Titel an Schweizer Drehbuchautorinnen und -autoren sowie an Regisseure und Regisseurinnen ausbezahlt werden.

**Weiterwendung in Kabelnetzen, IP-basiert oder drahtlos (GT 1, 2a und 2b)**

Soweit eine Nutzung an der Sendung als Primärnutzung anknüpft, sprechen wir von Zweitnutzung und bei den dafür erforderlichen Rechten von Zweitnutzungsrechten als Sammelbegriff. Die Rechte zur Weiterwendung, zum Sendeempfang oder bezüglich Vervielfältigungen zum Eigengebrauch sind typische solche Fälle. Im Urheberrecht gilt das Beteiligungsprinzip, wonach jene, die mit urheberrechtlich geschützten Werken ein Geschäftsmodell betreiben, die Schöpfer dieser Werke am Erlös beteiligen sollen. Demzufolge ist bei all diesen Etappen der Werkverwendung von den verschiedenen Nutzern eine Entschädigung geschuldet. Für jedes Recht, das in dieser Auswertungskette genutzt wird, fällt eine separate Vergütung an, aber für jedes Recht nur eine, weshalb auch nicht von einer Mehrfachbelastung die Rede sein kann.

Der Gemeinsame Tarif 1 regelt das Weiterenden auf Fernsehbildschirme und ist mit CHF 46 Mio. die Haupteinnahmequelle von SUISSIMAGE. Das Schweizer Urheberrecht ist technologieneutral ausgestaltet, weshalb es keine Rolle spielt, wie die Weiterwendung unter technischen Aspekten erfolgt. Bei dem früher in Berggebieten verbreiteten Weiterenden über Umsetzer (GT 2a) gibt es heute nur noch einen einzigen Nutzer in Graubünden. Beliebt ist demgegenüber das

Weiterenden auf mobile Endgeräte und PC-Bildschirme (GT 2b); dieses ist immer häufiger in Gesamtpaketen mitenthalten und wird weniger oft separat abonniert, weshalb die Einnahmen mit knapp CHF 1 Mio. rückläufig sind. Gesamthaft sind aus dem Weiterenden im Berichtsjahr Einnahmen von CHF 46,9 Mio. (Vorjahr: CHF 44,7 Mio.) zu verzeichnen.

**Öffentlicher Bildschirm (GT 3a–3c)**

Wer Fernsehapparate ausserhalb des persönlichen Bereichs aufgestellt hat, schuldet für den Sendeempfang eine Entschädigung, welche in den Gemeinsamen Tarifen GT 3a (Hotels, Restaurants, Verkaufsgeschäfte etc.) oder GT 3b (Fahrzeuge) festgelegt ist. Für das Public Viewing (Bilddiagnale über 3 Meter) kommt der Gemeinsame Tarif 3c zur Anwendung.

Im März 2015 hat die Eidgenössische Schiedskommission (ESchK) den «GT 3a Zusatz» für Gästezimmer in Hotels, Spitälern, Ferienunterkünften und in Gefängnissen erneut genehmigt. Die gesetzliche Grundlage für einen Tarif wurde von den Nutzerverbänden GastroSuisse und hotellerieuisse wiederum grundsätzlich infrage gestellt und der Entscheid an das Bundesverwaltungsgericht weitergezogen, das der Beschwerde im Juli 2015 die aufschiebende Wirkung nur noch für die Vergangenheit erteilte, sodass ein Inkasso der ab Rechtskraft dieser Verfügung anfallenden Vergütungen möglich wurde.

Im Berichtsjahr haben die Verwertungsgesellschaften zudem mit den Nutzerverbänden die Verhandlungen über einen ab 2017 geltenden GT 3a aufgenommen.

**WEITERSEN- DEN****SENDE- EMPFANG****Obligatorische Kollektivverwertung: An der Verteilung partizipieren Urheber, Produzentinnen und Sendeunternehmen**

2015 wurden im Rahmen der Ordentlichen Abrechnung 2014 die Einnahmen bezüglich der Ausstrahlungen im Vorjahr, also 2014, verteilt. Dabei kam im Bereich Weiterwendung – nach Abzug der Pauschalzahlungen zugunsten der Sendeunternehmen, der SSA (frankofone Urheber) und der GÜFA (Pornofilme) – ein Betrag in der Höhe von CHF 17,3 Mio. (Vorjahr: CHF 16,5 Mio.) zur Ausschüttung an die individuell Berechtigten im In- und Ausland, wobei über 200'256 Sendungen (Vorjahr: 180'498 Sendungen) bzw. 7,2 Mio. Minuten (Vorjahr: 6,9 Mio. Minuten) abgerechnet wurden. An solchen Entschädigungen aus Zweitnutzungsrechten partizipieren sowohl die Urheber/-innen als auch die Produzentinnen und Filmverleiher als Inhaber abgeleiteter Urheberrechte. Zu den Details dieser Verteilung vgl. S.24.

**Obligatorische Kollektivverwertung: An der Verteilung partizipieren Urheber, Produzentinnen und Sendeunternehmen**

Die Einnahmen aus dem Sendeempfang in der Höhe von CHF 3,54 Mio. (Vorjahr: CHF 3,44 Mio.) werden zusammen mit jenen aus der Weiterwendung verteilt, da dieselben Nutzungen und Berechtigten betroffen sind.

### **Vervielfältigungen in Schulen, Betrieben und durch Private (GT 4, 7, 9 und 12)**

Gesetzlich erlaubt, aber vergütungspflichtig sind in der Schweiz Vervielfältigungen von ganzen Werken ab Fernsehen oder von Ausschnitten ab einer DVD für den schulischen Unterricht (GT 7) und zu Zwecken der betriebsinternen Information und Dokumentation (GT 9). Die Einnahmen aus diesen Tarifen beliefen sich im Berichtsjahr wie schon im Vorjahr wiederum auf CHF 1,35 Mio.

Einem Anliegen der Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) nachkommend, haben sich ProLitteris und SUISSIMAGE im Berichtsjahr bereit erklärt, die Gemeinsamen Tarife 7, 8 III und 9 III zusammenzulegen: Ab dem 1. Januar 2017 sollen die Schultarife neu unter dem Gemeinsamen Tarif 7 zusammengefasst werden. Die Federführung & das Inkasso für den bislang durch SUISSIMAGE betreuten GT 7 soll an ProLitteris übergehen, welche bereits heute für GT 8 III/9 III zuständig ist. Die Verwertungsgesellschaften haben im Berichtsjahr mit den Verhandlungen des vereinigten Schultarifs begonnen.

Weiter erlaubt das Gesetz das private Kopieren geschützter Werke, ab welcher Quelle dies auch immer erfolgt. Die Vergütung dafür ist von den Herstellern und Importeuren der beispielbaren Leerträger und Speichermedien geschuldet und in den Gemeinsamen Tarifen 4, 4d, 4e und 4f geregelt. So

weit Dritte Privatpersonen Kopiermöglichkeit und Speicherplatz zum Anfertigen von Privatkopien ab Fernsehen und Radio zur Verfügung stellen, schulden solche Dienstleister die im Gemeinsamen Tarif 12 geregelte Vergütung. Für solche Privatkopien waren im Berichtsjahr Gesamteinnahmen von CHF 12,9 Mio. (Vorjahr: CHF 10,4 Mio.) zu verzeichnen.

Die Gemeinsamen Tarife 4, 4d, 4e und 4f sowie auch der GT 12 laufen alle Ende 2016 aus, weshalb die Verwertungsgesellschaften im Berichtsjahr mit deren Neuverhandlung begonnen haben. Bereits konnten sich die Verwertungsgesellschaften mit den Nutzerverbänden über die Fortgeltung der Gemeinsamen Tarife 4 (Leerkassetten, CD- und DVD-Rohlinge) und 4d (digitale Speicher in Audio- und audiovisuellen Aufnahmegeräten) für ein weiteres Jahr einigen. Die Verhandlungen über den neuen GT 4i, welcher die bisherigen GT 4d, 4e (Speicher in Smartphones) und 4f (Speicher in Tablets) zusammenfasst und ab 2017 gelten soll, sowie über den GT 12 (Miet- oder leihweise zur Verfügung gestellte Speicherkapazität) sind noch am Laufen.

### **Entschädigungen für Nutzungen im Ausland**

SUISSIMAGE hat den Anspruch, die kollektiv verwalteten Urheberrechte ihrer Mitglieder weltweit wahrzunehmen. Das setzt allerdings voraus, dass es in einem Land eine bestimmte Nutzung überhaupt gibt, dass auch das entsprechende Recht gesetzlich garantiert wird, dass dieses Recht kollektiv wahrgenommen wird und es eine entsprechende Partnergesellschaft gibt, welche diese Rechte tatsächlich wahrnimmt und mit SUISSIMAGE eine vertragliche Beziehung hat. Dies ist im audiovisuellen Bereich vor allem in Europa der Fall.

Von ausländischen Schwestergesellschaften gingen im Berichtsjahr gesamthaft werk- oder personenbezogene Einnahmen in der Höhe von CHF 1,0 Mio. (Vorjahr: CHF 1,0 Mio.) ein. Daneben gibt es aus dem Ausland auch Pauschalzahlungen und individuell nicht zuzuordnende Einnahmen, die dem Auslandsammeltopf zugeführt werden. Im Berichtsjahr flossen dem Auslandsammeltopf CHF 0,09 Mio. (Vorjahr: CHF 0,08 Mio.) zu.

## **5 KOPIEN**

### **Obligatorische Kollektivverwertung: An der Verteilung partizipieren Urheber, Produzentinnen und Sendeunternehmen**

Die Einnahmen aus der schulischen und der betrieblichen Nutzung werden zusammen verteilt. Im Berichtsjahr wurde über die Einnahmen 2014 abgerechnet und insgesamt wie schon im Vorjahr wiederum ein Betrag von CHF 0,6 Mio. werkbezogen an die individuell berechtigten Urheber und Rechteinhaber verteilt.

Beim privaten Kopieren belief sich die für die Individualverteilung zur Verfügung stehende Verteilsumme auf CHF 5,1 Mio. (Vorjahr: CHF 4,0 Mio.), wobei insgesamt 170'710 Sendungen (Vorjahr: 180'333) abgerechnet wurden.

## **AUSLAND**

### **Weiterleitung je nachdem an Urheber und/oder Produzentinnen**

Entschädigungen aus dem Ausland werden dreimal jährlich ohne jegliche Abzüge an die Mitglieder weitergeleitet. Aus den Abrechnungen ist ersichtlich, aus welchem Land, für welche Nutzung und für welche Funktion das Geld eingegangen ist. Der Auslandsammeltopf wird einmal jährlich auf der Basis der Ausstrahlungen auf Programmen der SRG SSR im Vorjahr an die Mitglieder verteilt.

# Jahres- rechnung

## BILANZ

	Ziffer im Anhang	2015 CHF	2014 CHF
Flüssige Mittel		26'497'096.76	47'319'917.28
Wertschriften	1	3'051'172.00	3'051'532.00
Forderungen Rechtenutzer	2	763'187.85	861'390.85
Sonstige kurzfristige Forderungen	3	1'703'123.18	1'719'271.03
Aktive Rechnungsabgrenzungen	4	1'084'325.93	45'421.15
<b>Umlaufvermögen</b>		<b>33'098'905.72</b>	<b>52'997'532.31</b>
Finanzanlagen	5	38'517'203.15	13'515'102.70
Sachanlagen	6	38'001.00	57'401.00
<b>Anlagevermögen</b>		<b>38'555'204.15</b>	<b>13'572'503.70</b>
<b>Total Aktiven</b>		<b>71'654'109.87</b>	<b>66'570'036.01</b>
Verbindlichkeiten Urheberrechte	7	5'865'594.50	4'759'241.12
Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten	8	444'958.78	595'427.69
Kurzfristige Rückstellungen	9	60'157'076.47	56'059'202.35
Passive Rechnungsabgrenzungen	10	381'301.54	322'843.32
<b>Kurzfristige Verbindlichkeiten</b>		<b>66'848'931.29</b>	<b>61'736'714.48</b>
Langfristige Rückstellungen	11	4'805'178.58	4'833'321.53
<b>Langfristige Verbindlichkeiten</b>		<b>4'805'178.58</b>	<b>4'833'321.53</b>
<b>Fremdkapital</b>		<b>71'654'109.87</b>	<b>66'570'036.01</b>
Grundkapital und Reserven	12	0.00	0.00
<b>Eigenkapital</b>		<b>0.00</b>	<b>0.00</b>
<b>Total Passiven</b>		<b>71'654'109.87</b>	<b>66'570'036.01</b>

## ERFOLGSRECHNUNG

	Ziffer im Anhang	2015 CHF	2014 CHF
Ertrag aus obligatorischer Kollektivverwertung	13	65'330'394.82	60'618'263.93
Ertrag aus freiwilliger Kollektivverwertung	14	3'077'143.59	2'783'960.22
Andere betriebliche Erträge		1'474'081.53	1'353'139.75
Inkassoentschädigungen		-549'866.98	-502'303.29
<b>Nettoerlöse</b>		<b>69'331'752.96</b>	<b>64'253'060.61</b>
Verteilung Urheberrechte	15	-64'924'726.20	-60'386'198.75
Personalaufwand	16	-3'079'902.43	-3'027'329.77
Honorar und Spesen Vorstand/Präsidium/Arbeitsgruppen	17	-132'274.99	-107'764.59
Andere betriebliche Aufwendungen	18	-1'090'126.86	-1'006'617.55
Abschreibungen auf Sachanlagen	6	-35'411.43	-42'901.07
<b>Betriebsaufwand</b>		<b>-69'262'441.91</b>	<b>-64'570'811.73</b>
<b>Betriebliches Ergebnis</b>		<b>69'311.05</b>	<b>-317'751.12</b>
Finanzertrag	19	168'489.78	388'385.64
Finanzaufwand	19	-237'800.83	-70'634.52
<b>Finanzergebnis</b>		<b>-69'311.05</b>	<b>317'751.12</b>
<b>Ordentliches Ergebnis</b>	20	<b>0.00</b>	<b>0.00</b>
<b>Jahresgewinn</b>	21	<b>0.00</b>	<b>0.00</b>

## GELDFLUSSRECHNUNG

		2015 CHF	2014 CHF
Jahresgewinn		0.00	0.00
Abschreibungen Sach- und immaterielle Anlagen	+	35'411.43	42'901.07
Anpassung an Neubewertung Wertschriften	+/-	360.00	-188'213.00
Veränderung Rückstellungen	+/-	4'069'731.17	4'194'126.95
Abnahme/Zunahme Forderungen Rechtenutzer	+/-	98'203.00	-18'214.90
Abnahme/Zunahme sonstige Forderungen	+/-	16'147.85	-54'159.89
Abnahme/Zunahme aktive RAP	+/-	-1'038'904.78	114'426.40
Zunahme/Abnahme Verbindlichkeiten Urheberrechte	+/-	1'106'353.38	723'190.07
Zunahme/Abnahme sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten	+/-	-150'468.91	-865'924.26
Zunahme/Abnahme passive RAP	+/-	58'458.22	-95'863.89
<b>Geldzufluss/-abfluss aus Betriebstätigkeit</b>	<b>=</b>	<b>4'195'291.36</b>	<b>3'852'268.55</b>
Investitionen in Sachanlagen	-	-16'011.43	-36'901.07
Investitionen in Finanzanlagen	-	-33'002'100.45	-7'500'000.00
Devestitionen von Finanzanlagen	+	8'000'000.00	13'044'802.70
<b>Geldzufluss/-abfluss aus Investitionstätigkeit</b>	<b>=</b>	<b>-25'018'111.88</b>	<b>5'507'901.63</b>
<b>Geldzufluss/-abfluss aus Finanzierungstätigkeit</b>	<b>=</b>	<b>0.00</b>	<b>0.00</b>
<b>Veränderung Flüssige Mittel</b>		<b>-20'822'820.52</b>	<b>9'360'170.18</b>
Nachweis Fonds:			
Stand Flüssige Mittel per 1.1.		47'319'917.28	37'959'747.10
Stand Flüssige Mittel per 31.12.		26'497'096.76	47'319'917.28
<b>Veränderung Flüssige Mittel</b>		<b>-20'822'820.52</b>	<b>9'360'170.18</b>

# Anhang zur Jahresrechnung

## GRUNDSÄTZE DER RECHNUNGSLEGUNG

### Allgemeines

Die Jahresrechnung wird auf der Basis von betriebswirtschaftlichen Werten unter Einhaltung der Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts und übereinstimmend mit den gesamten Fachempfehlungen zur Rechnungslegung Swiss GAAP FER in Anwendung des Prinzips historischer Kosten erstellt. Eine Ausnahme bilden Wertschriften des Umlaufvermögens, welche nach dem Marktwertprinzip (fair value) bewertet werden. Die vorliegende Jahresrechnung 2015 mit dem Vorjahresvergleich 2014 wird erstmals und vollständig nur noch nach Swiss GAAP FER offengelegt. Es ergeben sich keine Bewertungsdivergenzen zwischen der vorjährigen, den obligationenrechtlichen Vorschriften entsprechenden Jahresrechnung und der Jahresrechnung nach Swiss GAAP FER.

### Organisation und Geschäftstätigkeit

SUISSIMAGE, Schweizerische Genossenschaft für Urheberrechte an audiovisuellen Werken, ist eine Genossenschaft nach Art. 828 ff OR mit Sitz in Bern (UID: CHE-105.996.839). SUISSIMAGE nimmt Urheberrechte von Filmurhebern wie Drehbuchautor/-innen und Regisseur/-innen sowie von Inhabern von Urheberrechten wie Filmproduzentinnen wahr. Wir haben den gesetzlichen Auftrag, dafür zu sorgen, dass diese Berechtigten im Rahmen der Kollektivverwertung für die Nutzung ihrer audiovisuellen Werke ein angemessenes Entgelt erhalten. SUISSIMAGE handelt für die verschiedenen Nutzungen mit den massgebenden Verbänden Tarife aus, in welchen die Nutzungsbedingungen festgelegt sind. Gestützt darauf erteilen wir unseren Kunden Lizenzen und ziehen die dafür geschuldeten Entschädigungen ein. Im Bereich der obligatorischen Kollektivverwertung werden die Einnahmen eines Jahres im Folgejahr auf die Nutzungen im Inkassojahr verteilt. Dazu betreibt SUISSIMAGE ein Monitoring über die effektiven Nutzungen ihres Repertoires und gleicht diese Daten mit ihrer Werkdatenbank ab, in welcher über eine Million audiovisueller Werke mit den Berechtigten registriert sind. Auf diese Weise lassen sich die eingekommenen Entschädigungen einfach, kostengünstig und eindeutig an die Berechtigten verteilen. Mittels Gegenseitigkeitsverträgen mit ausländischen Schwestergesellschaften wird sichergestellt, dass die von uns vertretenen Berechtigten auch für die Nutzung ihrer Werke im Ausland entschädigt werden und umgekehrt. SUISSIMAGE ist eine private, nicht gewinnorientierte Genossenschaft. Sie verfügt über die erforderliche Verwertungsbewilligung des Bundes und untersteht der Aufsicht durch das Institut für Geistiges Eigentum (IGE).

### Transaktionen mit Nahestehenden

Als nahestehende natürliche oder juristische Person gilt, wer direkt oder indirekt einen bedeutenden Einfluss auf finanzielle oder operative Entscheidungen der Organisation ausüben kann. Organisationen, welche direkt oder indirekt von denselben Personen beherrscht werden, gelten ebenfalls als nahestehend.

Als Nahestehende sind Vorstands- und Geschäftsleitungsmitglieder anzusehen. Die Vorstandsmitglieder sind in den meisten Fällen selbst Mitglieder oder aber Organe von Mitgliedern der Genossenschaft. Daher ist es naheliegend, dass sie in ihrer Funktion als Vorstandsmitglieder neben Sitzungsgeldern ebenfalls Urheberrechtsentschädigungen aus der Nutzung ihrer Werke erhalten. Solche Entschädigungen basieren jedoch auf dem allgemein gültigen Verteilreglement. Den Vorstandsmitgliedern wird kein besonderer Vorteil eingeräumt. Die anderen vier Schweizer Verwertungsgesellschaften, die sog. Schwestergesellschaften von SUISSIMAGE, sowie Kultur- und Solidaritätsfonds SUISSIMAGE sind nicht als nahestehend zu betrachten, da ihnen kein Einfluss auf die Entscheidungen der Genossenschaft SUISSIMAGE zukommt.

## BEWERTUNGSGRUNDSÄTZE

### Flüssige Mittel

Die flüssigen Mittel sind zu Nominalwerten bilanziert und enthalten Kassenbestände, Post- und Bankguthaben sowie Geldanlagen mit einer Laufzeit von höchstens drei Monaten.

### Wertschriften (Umlaufvermögen)

Unter dieser Position werden die leicht handelbaren Wertschriften, welche jederzeit veräussert werden können, ausgewiesen. Sie werden zu Marktwerten bilanziert.

### Forderungen

Forderungen werden zum Nominalwert abzüglich betriebswirtschaftlich notwendiger Wertberichtigungen bilanziert. Konkrete Ausfallrisiken werden einzeln berücksichtigt. Nicht mehr einbringbare Forderungen werden als Verlust abgeschrieben.

### Aktive und passive Rechnungsabgrenzungen

Rechnungsabgrenzungen dienen der periodengerechten Erfassung von Aufwendungen und Erträgen.

### Sachanlagen

Die Bewertung der Sachanlagen erfolgt höchstens zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten abzüglich der betriebswirtschaftlich notwendigen Abschreibungen. Investitions-subventionen werden dabei von den Anschaffungs- oder Herstellungskosten abgezogen. Die Abschreibungen erfolgen linear über die betriebswirtschaftliche Nutzungsdauer. Die Aktivierungsuntergrenze liegt bei CHF 1'000. Die Nutzungsdauer ist auf vier Jahre festgelegt.

### Finanzanlagen

Unter Finanzanlagen figurieren Obligationen, welche zu den Anschaffungswerten bilanziert werden.

## Verbindlichkeiten

Unter «Verbindlichkeiten Urheberrechte» sind Urheberrechtsansprüche verbucht, welche zwar abgerechnet sind, aber aus verschiedenen Gründen (z.B. kollidierende Mehrfachmeldungen) noch nicht ausbezahlt werden konnten. Sämtliche Verbindlichkeiten werden zu Nominalwerten bewertet.

## Rückstellungen (kurz- und langfristig)

Rückstellungen werden dann gebildet, wenn aus einem Ereignis in der Vergangenheit

- a. eine wahrscheinliche Verpflichtung besteht,
- b. der Abfluss von Ressourcen mit wirtschaftlichem Nutzen zum Erfüllen dieser Verpflichtung wahrscheinlich ist,
- c. eine zuverlässige Schätzung der Höhe der Verpflichtung möglich ist.

Die Bewertung erfolgt nach einheitlichen betriebswirtschaftlichen Kriterien. Rückstellungen, welche nicht innerhalb eines Jahres zu einem Mittelabfluss führen, werden unter den langfristigen Rückstellungen ausgewiesen.

## Fonds

Fonds sind zweckgebundene Mittel zur Sicherstellung der Finanzierung bestimmter Aufgaben, über welche separat Rechnung geführt wird.

Fonds werden im Fremdkapital bilanziert, wenn die Verwendung der Mittel eng und präzise vorgegeben ist und eine Verbindlichkeit im Aussenverhältnis besteht. Von Fremdkapitalcharakter wird ausgegangen, wenn das Leitungsorgan der Organisation nicht die Kompetenz hat, die Gelder einem anderen als dem vorbestimmten Zweck zuzuführen. Alle übrigen Fonds werden im Eigenkapital bilanziert.

SUISSIMAGE verfügt derzeit über keine solchen Fonds.

## Steuern

Verwertungsgesellschaften dürfen von Gesetzes wegen keinen Gewinn anstreben (Art. 45 Abs. 3 URG), weshalb sich keine Steuerfolgen ergeben.

## Umsatzerfassung

Erlöse aus der Erbringung von Dienstleistungen werden erfasst, sobald die Leistung erbracht, die Höhe der Erlöse und der Kosten zuverlässig ermittelbar ist und der wirtschaftliche Nutzen wahrscheinlich zufließen wird.

Das Gesetz verpflichtet die Verwertungsgesellschaften zu Gemeinsamen Tarifen und zu einer gemeinsamen Zahlstelle (Art. 47 URG), weshalb bei jedem Gemeinsamen Tarif jeweils eine der fünf Schweizer Gesellschaften das Inkasso für alle fünf durchführt und die Anteile der übrigen vier Repertoires an die dafür zuständigen Schwestergesellschaften weiterleitet. Bei dieser Weiterleitung handelt es sich um ein Vermittlungsgeschäft, weshalb nur der eigene Anteil, nicht aber die auf die vier Schwestergesellschaften entfallenden Anteile als Umsatz ausgewiesen wird. Der überarbeitete Swiss GAAP FER-Standard 3, Ziffer 19, wird somit vor der Inkraftsetzung per 1. Januar 2016 angewandt.

## Wertbeeinträchtigung (Impairment) von Aktiven

Wenn Anzeichen für eine Wertbeeinträchtigung vorliegen, wird die Werthaltigkeit von Aktiven auf den Bilanzstichtag hin überprüft. Sofern der Buchwert den Nutzwert als Barwert der erwarteten künftigen Geldzu- oder -abflüsse sowie den Nettomarktwert übersteigt, wird das Aktivum im Wert bis auf den Nutzwert berichtigt. Die Wertbeeinträchtigung wird der Erfolgsrechnung belastet.

## 1

### Wertschriften

	TCHF	2015	2014
<b>Stand per 1.1.</b>		<b>3'052</b>	<b>2'863</b>
Zugänge		0	0
Abgänge		0	0
Anpassung an Neubewertung		-1	189
<b>Stand per 31.12.</b>		<b>3'051</b>	<b>3'052</b>

## 2

### Forderungen Rechtenutzer

	TCHF	2015	2014
Forderungen Rechtenutzer		803	901
Forderungen nahe stehende Personen/Organisationen		0	0
Wertberichtigung		-40	-40
<b>Total</b>		<b>763</b>	<b>861</b>

## 3

### Sonstige kurzfristige Forderungen

	TCHF	2015	2014
Forderungen Dritte		1'703	1'719
Forderungen nahestehende Personen/Organisationen		0	0
Wertberichtigung		0	0
<b>Total</b>		<b>1'703</b>	<b>1'719</b>

## 4

### Aktive Rechnungsabgrenzungen

	TCHF	2015	2014
Gegenüber Dritten		1'084	45
Forderungen nahestehende Personen/Organisationen		0	0
<b>Total</b>		<b>1'084</b>	<b>45</b>

## 5

### Finanzanlagen

	TCHF	Finanzanlagen	Total
<b>Anschaffungskosten 2014</b>			
Stand per 1.1.2014		19'060	19'060
Zugänge		7'500	7'500
Abgänge		-13'045	-13'045
<b>Stand per 31.12.2014</b>		<b>13'515</b>	<b>13'515</b>
<b>Buchwert per 31.12.2014</b>		<b>13'515</b>	<b>13'515</b>
<b>Anschaffungskosten 2015</b>			
Stand per 1.1.2015		13'515	13'515
Zugänge		33'002	33'002
Abgänge		-8'000	-8'000
<b>Stand per 31.12.2015</b>		<b>38'517</b>	<b>38'517</b>
<b>Buchwert per 31.12.2015</b>		<b>38'517</b>	<b>38'517</b>



6

## Sachanlagen

TCHF	Mobi- liar	EDV- Anla- gen	Total
<b>Bruttoanschaffungskosten 2014</b>			
Stand per 1.1.2014	112	67	179
Zugänge	17	20	37
Abgänge	0	0	0
<b>Stand per 31.12.2014</b>	<b>129</b>	<b>87</b>	<b>216</b>
<b>Nettoanschaffungskosten</b>			
<b>Stand per 31.12.2014</b>	<b>129</b>	<b>87</b>	<b>216</b>
<b>Kumulierte Wertberichtigungen</b>			
Stand per 1.1.2014	-79	-37	-116
Planmässige Abschreibungen	-26	-17	-43
Wertbeeinträchtigungen	0	0	0
Abgänge	0	0	0
<b>Stand per 31.12.2014</b>	<b>-105</b>	<b>-54</b>	<b>-159</b>
<b>Buchwert per 31.12.2014</b>	<b>24</b>	<b>33</b>	<b>57</b>
<b>Bruttoanschaffungskosten 2015</b>			
Stand per 1.1.2015	129	87	216
Zugänge	16	0	16
Abgänge	0	0	0
<b>Stand per 31.12.2015</b>	<b>145</b>	<b>87</b>	<b>232</b>
<b>Nettoanschaffungskosten</b>			
<b>Stand per 31.12.2015</b>	<b>145</b>	<b>87</b>	<b>232</b>
<b>Kumulierte Wertberichtigungen</b>			
Stand per 1.1.2015	-105	-54	-159
Planmässige Abschreibungen	-16	-19	-35
Wertbeeinträchtigungen	0	0	0
Abgänge	0	0	0
<b>Stand per 31.12.2015</b>	<b>-121</b>	<b>-73</b>	<b>-194</b>
<b>Buchwert per 31.12.2015</b>	<b>24</b>	<b>14</b>	<b>38</b>

7

## Verbindlichkeiten Urheberrechte

TCHF	2015	2014
Verbindlichkeiten Urheberrechte Dritte	5'866	4'759
Verbindlichkeiten Urheberrechte nahe- stehende Personen/Organisationen	0	0
<b>Total</b>	<b>5'866</b>	<b>4'759</b>

8

## Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten

TCHF	2015	2014
Verbindlichkeiten Dritte	445	595
Verbindlichkeiten Pensionskassen	0	0
Verbindlichkeiten nahestehende Personen/Organisationen	0	0
<b>Total</b>	<b>445</b>	<b>595</b>

Es handelt sich dabei um Erlöse aus Gemeinsamen Tarifen, die den vier Schwestergesellschaften zustehen, die aber noch nicht überwiesen wurden.

9

## Kurzfristige Rückstellungen

TCHF	2015	2014
Anfangsbestand noch nicht verteilte Verwertungserlöse (GT) am 1.1.	54'373	50'233
Beanspruchung: Bezug für Verteilung Urheberrechte (Ordentliche Abrechnung 2014)	-54'373	-50'233
Erfolgswirksame Bildung: Einlage aus Betriebsrechnung für Verteilung Folgejahr:		
für Gemeinsame Tarife 1-3	50'474	48'192
für Gemeinsame Tarife 4 und 12	12'880	10'431
für Gemeinsame Tarife 5 und 6	71	139
für Gemeinsame Tarife 7, 9 und 10	1'356	1'354
<b>Total erfolgswirksame Bildung</b>	<b>64'781</b>	<b>60'116</b>
Verwaltungskosten	-2'933	-2'514
Weiterleitung SSA, Akonto	-3'391	-3'229
<b>Endbestand noch nicht verteilte Verwertungserlöse (GT) am 31.12.</b>	<b>58'457</b>	<b>54'373</b>
Anfangsbestand übrige Rückstellungen (freiwillige Kollektivverwertung) am 1.1.	1'686	1'785
Erfolgswirksame Bildung	779	737
Beanspruchung	-765	-836
Erfolgswirksame Auflösung	0	0
<b>Endbestand übrige Rückstellungen (freiwillige Kollektivverwertung) am 31.12.</b>	<b>1'700</b>	<b>1'686</b>
Davon entfallen auf:		
Senderechte/VoD	943	977
Schwestergesellschaften Schweiz	104	83
Ausland	561	556
Auslandsammeltopf	92	70
<b>Total kurzfristige Rückstellungen</b>	<b>60'157</b>	<b>56'059</b>

Unter der Position «Kurzfristige Rückstellungen» werden vorab die Einnahmen aus den Gemeinsamen Tarifen («noch nicht verteilte Verwertungserlöse aus Gemeinsamen Tarifen») verbucht, welche erst im Folgejahr verteilt werden können, nachdem die für die Verteilung zur Verfügung stehenden Gesamteinnahmen bekannt und auch die Werkanmeldungen und sämtliche darauf basierenden verteil-relevanten Nutzungen erfasst sind. Die so zurückgestellten Beträge werden jeweils im Folgejahr unter dem Titel «Ordentliche Verteilung» wieder vollständig aufgelöst und verteilt.

Die Einnahmen im Bereich der freiwilligen Kollektivverwertung und aus dem Ausland werden demgegenüber grundsätzlich im Jahr des Zuflusses direkt an die Berechtigten weitergeleitet; soweit solche Einnahmen jedoch erst gegen Ende Jahr zufließen und daher aus Zeitgründen im laufenden Jahr nicht mehr verteilt werden können, werden sie ebenfalls unter dieser Position zurückgestellt («übrige Rückstellungen aus freiwilliger Kollektivverwertung») und im Folgejahr an die Berechtigten weitergeleitet.

**Details zur Ordentlichen Abrechnung 2014 (Auflösungen der Rückstellungen des Vorjahres aus Gemeinsamen Tarifen)**

<i>TCHF</i>	<b>GT 1–3</b>	<b>GT 4 + 12</b>	<b>GT 5</b>	<b>GT 6</b>	<b>GT 7 + 9</b>	<b>Total</b>
<b>Brutto</b>	<b>48'192</b>	<b>10'432</b>	<b>36</b>	<b>103</b>	<b>1'354</b>	<b>60'117</b>
Verwaltungskosten 2014	-2'015	-436	-2	-4	-57	-2'514
Fondsbeiträge 2014 (10%)	-4'618	-1'000	-3	-10	-130	-5'761
<b>Netto</b>	<b>41'559</b>	<b>8'996</b>	<b>31</b>	<b>89</b>	<b>1'167</b>	<b>51'842</b>
Anteil IRF (Sendeunternehmen)	-20'780	-2'481	0	0	-389	-23'650
Anteil SSA für frankofone Werke	-2'735	-834	-4	-11	-100	-3'684
GÜFA-Pauschale für Pornofilme	-1	-17	-3	0	0	-21
<b>Verteilsumme</b>	<b>18'043</b>	<b>5'664</b>	<b>24</b>	<b>78</b>	<b>678</b>	<b>24'487</b>
Zuschlag aus GT 6			78	-78		
Fehlerrückstellung	-180	-85	-10		-20	-295
Rückstellungen für verspätete Ansprüche, davon für:	-600	-200	-30		-12	-842
01.07.2015 – 30.06.2016: 80%	480	160	24		10	674
01.07.2016 – 31.12.2020: 20%	120	40	6		2	168
<b>Ordentliche Verteilsumme für Individualverteilung</b>	<b>17'263</b>	<b>5'379</b>	<b>62</b>	<b>0</b>	<b>646</b>	<b>23'350</b>
Zuweisung 1% GT 4 an GT 7 (14.1 VR)		-54			54	0
Zuschlag aus GT 5/6		62	-62			0
Auflösung nicht benötigter Rückstellungen	9	83			2	94
<b>Gesamte Verteilsumme für Individualverteilung</b>	<b>17'272</b>	<b>5'470</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>702</b>	<b>23'444</b>
Ausgleich SSA frankofone Urheber	34	-316			-43	-325
<b>Total Individualverteilung SUISSIMAGE</b>	<b>17'306</b>	<b>5'154</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>659</b>	<b>23'119</b>

## 10

### Passive Rechnungsabgrenzung

TCHF	2015	2014
Passive Rechnungsabgrenzungsposten	295	269
Kontokorrente	-6	-6
Ferienabgrenzung	92	60
<b>Total</b>	<b>381</b>	<b>323</b>

## 11

### Langfristige Rückstellungen

TCHF	2015	2014
Anfangsbestand Rückstellungen verspätete Ansprüche am 1.1.	2'638	2'638
Erfolgswirksame Bildung	842	942
Beanspruchung (Nachabrechnungen)	-756	-746
Erfolgswirksame Auflösung über OA	-45	-66
Erfolgswirksame Auflösung über a.o. Abrechnung	-158	-130
<b>Endbestand Rückstellungen verspätete Ansprüche am 31.12.</b>	<b>2'521</b>	<b>2'638</b>
Anfangsbestand Fehlerrückstellungen am 1.1.	2'195	2'042
Erfolgswirksame Bildung	296	284
Einlage unbeanspruchte Kreditoren	175	109
Einlage Zahlungsretouren	7	1
Beanspruchung (Auszahlungen)	-5	-8
Erfolgswirksame Auflösung über OA	-28	-3
Erfolgswirksame Auflösung über a.o. Abrechnung	-356	-230
<b>Endbestand Fehlerrückstellungen am 31.12.</b>	<b>2'284</b>	<b>2'195</b>
<b>Total langfristige Rückstellungen</b>	<b>4'805</b>	<b>4'833</b>

*Erläuterung zu den «Langfristigen Rückstellungen»: Ansprüche gegenüber SUISSIMAGE verjähren fünf Jahre nach erfolgter ordentlicher Abrechnung. Bei jeder ordentlichen Abrechnung wird daher pro Verteilbereich ein vom Vorstand festgelegter Betrag von der Verteilsumme abgezogen und einem Reservefonds für verspätete Meldungen von Ansprüchen zugewiesen. Ebenso wird ein Betrag der Verteilsumme für den Fall von Fehlern zurückgestellt. Nicht benötigte Rückstellungen werden nach Ablauf der fünfjährigen Verjährungsfrist wieder aufgelöst und der Verteilung und damit den Berechtigten zugeführt.*

## 12

### Eigenkapital

SUISSIMAGE verfügt über kein Grundkapital und, da alles an die Berechtigten ausgeschüttet wird, auch über keine Reserven.

## 13

## Erlös aus obligatorischer Kollektivverwertung

<b>Inkasso durch SUISSIMAGE</b> TCHF	<b>GT 1</b> Weitersenden auf TV-Screen	<b>GT 2a</b> Weitersenden mit Umsetzern	<b>GT 2b</b> Weitersenden auf mobile Geräte	<b>GT 7</b> Schulische Nutzung	<b>GT 12</b> Speicherplatz gemietet
<b>Gesamtertrag</b>	<b>98'194</b>	<b>152</b>	<b>1'702</b>	<b>1'820</b>	<b>18'998</b>
Abzüglich der Fremdanteile im Tarif	1'484	0	0	60	380
Zur Grobverteilung an schweizerische Schwestergesellschaften	96'710	152	1'702	1'760	18'618
Anteile am Tarif (ohne Fremdanteile):					
SUISA	16'682	26	161	212	1'766
ProLitteris	6'800	11	91	96	991
SSA	3'173	5	45	48	496
SWISSPERFORM	24'178	38	426	440	4'655
<b>SUISSIMAGE</b>	<b>45'877</b>	<b>72</b>	<b>979</b>	<b>964</b>	<b>10'710</b>
Vorjahr	43'530	78	1'139	982	8'195

<b>Inkasso durch schweizerische Schwestergesellschaft</b> TCHF	<b>GT 3a–c</b> Sendeempfang Billag/SUISA	<b>GT 4</b> Privates Kopieren: Leerträger SUISSIMAGE	<b>GT 4d</b> Privates Kopieren: AV-Festplatten SUISA	<b>GT 4e</b> Privates Kopieren: Mobiltelefone SUISA	<b>GT 4f</b> Privates Kopieren: Tablets SUISA
<b>Anteil SUISSIMAGE</b>	<b>3'546</b>	<b>722</b>	<b>767</b>	<b>196</b>	<b>486</b>
Vorjahr	3'444	747	853	213	423

<b>Inkasso durch schweizerische Schwestergesellschaft</b> TCHF	<b>GT 5*</b> Vermieten durch Videotheken SUISA	<b>GT 6a/b</b> Vermieten durch Bibliotheken ProLitteris	<b>GT 9</b> Betriebsinterne Netzwerke ProLitteris	<b>GT 10</b> Menschen mit Behinderung ProLitteris	<b>GT 11/13</b> Archive & Verwaiste Rechte SWISSPERFORM
<b>Anteil SUISSIMAGE</b>	<b>-11</b>	<b>83</b>	<b>391</b>	<b>1</b>	<b>0</b>
Vorjahr	36	103	372	0	0

\* TCHF 76 Anteil an Verwertung abzgl. TCHF 66 Debitorenverlust abzgl. TCHF 21 Inkassokosten = TCHF -11.

Bei jenen Gemeinsamen Tarifen, bei denen SUISSIMAGE das Inkasso durchführt, sind nur die eigenen Anteile im ausgewiesenen Ertrag mitenthalten, während die Anteile der vier Schwestergesellschaften als Vermittlungsgeschäft zu klassifizieren sind.

## 14

## Erlös aus freiwilliger Kollektivverwertung

Ertrag aus übrigen Urheberrechten (freiwillige Kollektivverwertung): Senderechte/VoD TCHF 1'634,4 (TCHF 1'496,4); Schwestergesellschaften Inland TCHF 3'19,8 (TCHF 205,9); Schwestergesellschaften Ausland TCHF 1'014,2 (TCHF 1'005,6); Auslandsammeltopf TCHF 96,7 (TCHF 76,0).

## 15

## Verteilung/Weiterleitung Urheberrechte aus Einnahmen Berichtsjahr

TCHF	2015	2014
Akontozahlungen SSA-Pauschale	3'391	3'230
<b>Total Obligator. Kollektivverwertung</b>	<b>3'391</b>	<b>3'230</b>
Weiterleitung Senderechte/VoD	1'612	1'458
Weiterleitung Schwestergesellschaften Inland	228	133
Weiterleitung Ausland	453	450
Weiterleitung Sammeltopf	5	6
Einlage in übrige Rückstellungen	779	737
<b>Total Freiwillige Kollektivverwertung</b>	<b>3'077</b>	<b>2'784</b>
<b>A: Im Berichtsjahr bereits ausbezahlte Erlöse</b>	<b>6'468</b>	<b>6'014</b>
Einlage in Rückstellung noch nicht verteilte Verwertungserlöse	58'457	54'372
<b>B: Im Folgejahr zu verteilende Erlöse</b>	<b>58'457</b>	<b>54'372</b>
<b>Total Verteilung von Erlösen</b>	<b>64'925</b>	<b>60'386</b>

Die im Rahmen der Gemeinsamen Tarife für die vier Schwestergesellschaften einkassierten und an diese überwiesenen Anteile werden als Vermittlergeschäft behandelt und es werden nur noch die eigenen Anteile von SUISSIMAGE als Umsatz ausgewiesen.

## 16

## Personalaufwand

TCHF	2015	2014
Löhne*	2'734	2'676
Sozialleistungen**	579	546
Übriger Personalaufwand	7	3
Rückerstattung Lohnanteile (Drittorganisationen/Versicherungen)	-240	-198
<b>Total Personalaufwand</b>	<b>3'080</b>	<b>3'027</b>

\* Der Bruttojahreslohn des Geschäftsführers betrug TCHF 223,1 (TCHF 206,5). Die Bruttolohnsumme der dreiköpfigen Geschäftsleitung (260 Stellenprozente) machte im Berichtsjahr insgesamt TCHF 447,3 (TCHF 442,4) aus. Das Verhältnis zwischen tiefstem und höchstem Lohn belief sich auf 1:3,2. SUISSIMAGE trägt bei allen Mitarbeitenden 65% der BVG-Beiträge. Transaktionen mit Geschäftsleitungsmitgliedern gab es keine.

\*\* Davon TCHF 281,9 für Personalvorsorge (TCHF 280,1).

Total Anzahl Vollzeitstellen: 26,7 (26,7)

## Personalvorsorge

Für die berufliche Vorsorge besteht für das Personal von SUISSIMAGE ein Anschlussvertrag bei der Vorsorgestiftung VFA/FPA mit einem Vorsorgeplan auf der Basis des Beitragsprimats:

Gruppe der Versicherten: Film- und AV-Branche
Anzahl Mitarbeitende: ca. 1'800
Vorsorgewerk: VFA/FPA
Primat: Beitrag

Die Vorsorgestiftung VFA/FPA ist eine Sammelstiftung mit dem Charakter einer Vollversicherungslösung, bei der es keine Unterdeckung geben kann und die Wertschwankungsreserve durch die AXA rückgedeckt ist. Die Risiken Alter, Tod und Invalidität sind bei der AXA Leben AG kongruent durch einen Versicherungsvertrag rückversichert.

## Wirtschaftlicher Nutzen / wirtschaftliche Verpflichtung und Vorsorgeaufwand

TCHF	2014	2013
Deckungsgrad	103,14%	103,40%

Die Zahl für 2015 liegt noch nicht vor. Wir erwarten jedoch keine wesentliche Abweichung gegenüber dem Vorjahr.

TCHF	2015	2014
Vorsorgeaufwand im Personalaufwand	282	280

## 17

## Honorar und Spesen Vorstand/Präsidium

Im Betrag von TCHF 132,2 (TCHF 107,8) sind enthalten sämtliche Honorare und Spesen für vier Sitzungen des elfköpfigen Vorstandes, Arbeitsgruppensitzungen unter Beteiligung von Vorstandsmitgliedern, mehrere Sitzungen des dreiköpfigen Präsidiums sowie für verschiedene Verpflichtungen der Präsidentin oder der Vizepräsidenten namentlich gegenüber Behörden und Schwestergesellschaften. Die meisten Vorstandsmitglieder oder ihre Unternehmen sind auch Mitglieder der Genossenschaft. Daher ist es naheliegend, dass sie in ihrer Funktion als Vorstandsmitglieder neben Sitzungsgeldern ebenfalls Urheberrechtsentschädigungen aus der Nutzung ihrer Werke erhalten. Solche Entschädigungen basieren jedoch auf dem allgemein gültigen Verteilreglement. Den Vorstandsmitgliedern wird kein besonderer Vorteil eingeräumt.

## 18

## Übriger Sachaufwand

TCHF	2015	2014
Raummieten	237	234
Versicherungen	6	7
Energieaufwand	9	8
Unterhalt und Reparaturen	15	20
Revisionsstelle	43	45
Übrige Verwaltungskosten	342	314
Informatik	234	219
PR/Werbung/GV	204	160
<b>Total übriger Sachaufwand</b>	<b>1'090</b>	<b>1'007</b>

## 19

## Finanzergebnis

TCHF	2015	2014
Kapitalzinsertrag	168	388
Kursgewinne	0	0
Übriger Finanzertrag	0	0
<b>Total Finanzertrag</b>	<b>168</b>	<b>388</b>
Kursverluste	184	47
Übriger Finanzaufwand	53	23
<b>Total Finanzaufwand</b>	<b>237</b>	<b>70</b>

20

#### Verwaltungskosten

	Prozent	2015	2014
Bruttokostensatz		5,16	5,45
Verwaltungskostenabzug		4,32	4,00

Der Verwaltungskostenabzug drückt aus, welcher Anteil von den Tarifeinnahmen den Berechtigten zur Deckung der Verwaltungskosten in Abzug gebracht wird; es handelt sich um die verteiltechnische Sichtweise.

Demgegenüber stellt der Bruttokostensatz unter betriebswirtschaftlichen Aspekten und ohne jegliche Verrechnung das Total der Bruttokostenabwendungen den gesamten Bruttoerträgen gegenüber.

21

#### Art. 45 Abs. 3 URG

Gemäss Art. 45 Abs. 3 URG dürfen Verwertungsgesellschaften keinen eigenen Gewinn anstreben.

## WEITERE ANGABEN

#### Langfristige Vereinbarungen

	TCHF	2015	2014
Mietvertrag Objekt Neuengasse 23, Bern		1132	394
Mietvertrag Objekt Neuengasse 21, Bern		11	22
Mietvertrag Objekt Rasude 2, Lausanne		214	261
<b>Total langfristige Vereinbarungen</b>		<b>1'357</b>	<b>677</b>

Der Mietvertrag für die Büros in Bern dauert bis zum 31.12.2021 und es sind vierteljährliche Zahlungen in der Höhe von CHF 49'200 fällig. Der Mietvertrag für das Büro Lausanne dauert bis 30.6.2020 und es sind jährlich CHF 47'532 fällig.

Die Jahresrechnung wurde am 5. Februar 2016 vom Vorstand genehmigt. Bis zu diesem Datum traten nach dem Bilanzstichtag keine Ereignisse ein, welche die Aussagefähigkeit der Jahresrechnung wesentlich beeinträchtigen.



# Bericht der Revisionsstelle



Bericht der Revisionsstelle  
an die Generalversammlung der  
SUISSIMAGE, Schweizerische Genossenschaft für Urheberrechte an audiovisuellen Werken  
Bern

## **Bericht der Revisionsstelle zur Jahresrechnung**

Als Revisionsstelle haben wir die beiliegende Jahresrechnung der SUISSIMAGE, Schweizerische Genossenschaft für Urheberrechte an audiovisuellen Werken bestehend aus Bilanz, Erfolgsrechnung, Geldflussrechnung und Anhang (Seiten 18 bis 29) für das am 31. Dezember 2015 abgeschlossene Geschäftsjahr geprüft.

### *Verantwortung des Vorstands*

Der Vorstand ist für die Aufstellung der Jahresrechnung in Übereinstimmung mit Swiss GAAP FER, den gesetzlichen Vorschriften und den Statuten verantwortlich. Diese Verantwortung beinhaltet die Ausgestaltung, Implementierung und Aufrechterhaltung eines internen Kontrollsystems mit Bezug auf die Aufstellung einer Jahresrechnung, die frei von wesentlichen falschen Angaben als Folge von Verstössen oder Irrtümern ist. Darüber hinaus ist der Vorstand für die Auswahl und die Anwendung sachgemässer Rechnungslegungsmethoden sowie die Vornahme angemessener Schätzungen verantwortlich.

### *Verantwortung der Revisionsstelle*

Unsere Verantwortung ist es, aufgrund unserer Prüfung ein Prüfungsurteil über die Jahresrechnung abzugeben. Wir haben unsere Prüfung in Übereinstimmung mit dem schweizerischen Gesetz und den Schweizer Prüfungsstandards vorgenommen. Nach diesen Standards haben wir die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass wir hinreichende Sicherheit gewinnen, ob die Jahresrechnung frei von wesentlichen falschen Angaben ist.

Eine Prüfung beinhaltet die Durchführung von Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen für die in der Jahresrechnung enthaltenen Wertansätze und sonstigen Angaben. Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemässen Ermessen des Prüfers. Dies schliesst eine Beurteilung der Risiken wesentlicher falscher Angaben in der Jahresrechnung als Folge von Verstössen oder Irrtümern ein. Bei der Beurteilung dieser Risiken berücksichtigt der Prüfer das interne Kontrollsystem, soweit es für die Aufstellung der Jahresrechnung von Bedeutung ist, um die den Umständen entsprechenden Prüfungshandlungen festzulegen, nicht aber um ein Prüfungsurteil über die Wirksamkeit des internen Kontrollsystems abzugeben. Die Prüfung umfasst zudem die Beurteilung der Angemessenheit der angewandten Rechnungslegungsmethoden, der Plausibilität der vorgenommenen Schätzungen sowie eine Würdigung der Gesamtdarstellung der Jahresrechnung. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise eine ausreichende und angemessene Grundlage für unser Prüfungsurteil bilden.

### *Prüfungsurteil*

Nach unserer Beurteilung vermittelt die Jahresrechnung für das am 31. Dezember 2015 abgeschlossene Geschäftsjahr ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage in Übereinstimmung mit den Swiss GAAP FER und entspricht dem schweizerischen Gesetz und den Statuten.

---

PricewaterhouseCoopers AG, Bahnhofplatz 10, Postfach, 3001 Bern  
Telefon: +41 58 792 75 00, Telefax: +41 58 792 75 10, [www.pwc.ch](http://www.pwc.ch)

PricewaterhouseCoopers AG ist Mitglied eines globalen Netzwerks von rechtlich selbständigen und voneinander unabhängigen Gesellschaften.





### **Berichterstattung aufgrund weiterer gesetzlicher Vorschriften**

Wir bestätigen, dass wir die gesetzlichen Anforderungen an die Zulassung gemäss Revisionsaufsichtsgesetz (RAG) und die Unabhängigkeit (Art. 906 OR in Verbindung mit Art. 728 OR) erfüllen und keine mit unserer Unabhängigkeit nicht vereinbaren Sachverhalte vorliegen.

In Übereinstimmung mit Art. 906 OR in Verbindung mit Art. 728a Abs. 1 Ziff. 3 OR und dem Schweizer Prüfungsstandard 890 bestätigen wir, dass ein gemäss den Vorgaben des Vorstandes ausgestaltetes internes Kontrollsystem für die Aufstellung der Jahresrechnung existiert.

Wir empfehlen, die vorliegende Jahresrechnung zu genehmigen.

PricewaterhouseCoopers AG

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'O. Kuntze'.

Oliver Kuntze  
Revisionsexperte  
Leitender Revisor

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'E. Martinez'.

Esther Martinez  
Revisionsexpertin

Bern, 5. Februar 2016

## KONTAKT

### Bern

SUISSIMAGE  
Neuengasse 23  
Postfach  
CH-3001 Bern  
T +41 31 313 36 36  
mail@suissimage.ch

### Lausanne

SUISSIMAGE  
Rasude 2  
CH-1006 Lausanne  
T +41 21 323 59 44  
lane@suissimage.ch

[www.suissimage.ch](http://www.suissimage.ch)

## IMPRESSUM

### Redaktionelle Mitarbeit

Valentin Blank, Corinne Frei, Annette Lehmann,  
Dieter Meier, Christine Schoder

### Übersetzung

Line Rollier

### Konzept und Gestaltung

moxi ltd., design + communication, Biel

### Druck

Druckerei Läderach, Bern

Redaktionsschluss für diesen Geschäftsbericht  
war der 5. Februar 2016

© 2016 SUISSIMAGE





**SUISSIMAGE**

Bern +41 31 313 36 36, Lausanne +41 21 323 59 44  
mail@suissimage.ch, www.suissimage.ch

**Schweizerische Genossenschaft für Urheberrechte an audiovisuellen Werken**  
**Coopérative suisse pour les droits d'auteurs d'œuvres audiovisuelles**  
**Cooperativa svizzera per i diritti d'autore di opere audiovisive**  
**Cooperativa svizra per ils dretgs d'auturs d'ovras audiovisualas**